

**Einwohnergemeinde  
Rohrbachgraben**

**BAUREGLEMENT (BauR)**  
*(Teilrevision 2021)*

*Genehmigung*

Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung  
*11. Dezember 2021*



Stand 01.04.2021



## LESEHILFE

Baurechtliche Grundordnung

Das BauR der Einwohnergemeinde Rohrbachgraben bildet zusammen mit dem Zonen- und Schutzzonenplan sowie dem Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.

Zonenplan

Der Zonenplan ist ein Ausschnitt, welcher das Siedlungsgebiet der Gemeinde darstellt. Die einzelnen Bauzonen werden in Form von farbigen Flächen dargestellt. Alle Grundnutzungszone im Baugebiet und im Nichtbaugebiet decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen UeO und Zonen mit Planungspflicht ZPP), das gesamte Gemeindegebiet ab.

Schutzzonenplan

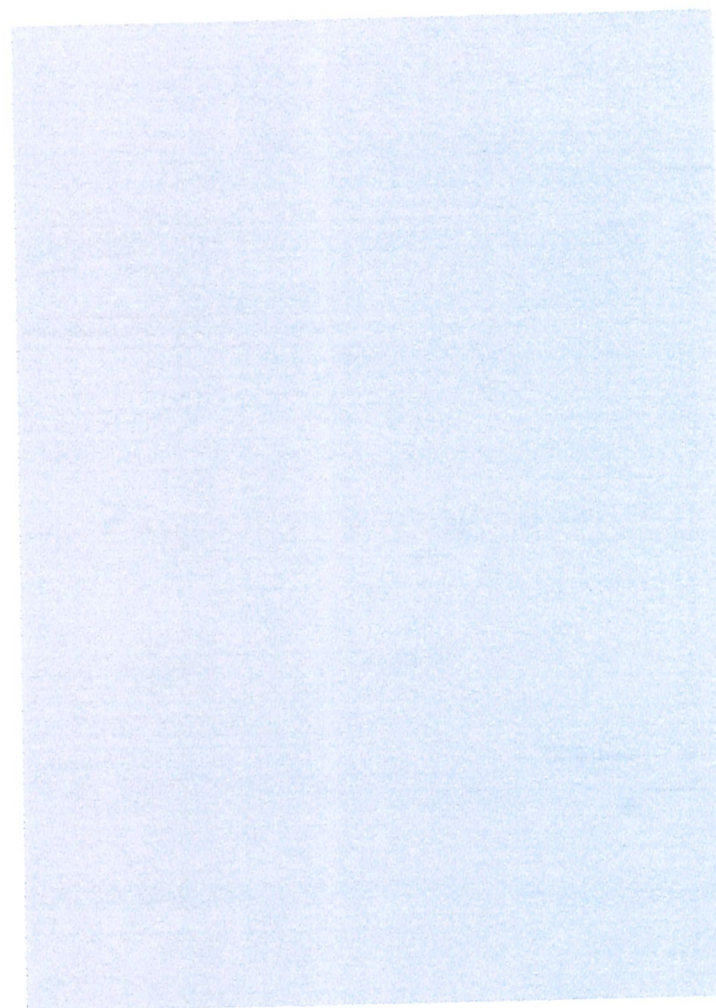
Der Schutzzonenplan zeigt das gesamte Gemeindegebiet. Er beinhaltet die Festlegung der Landwirtschaftszone sowie die den Grundzonen überlagerten Festsetzungen von Gebieten und Objekten der Ortsbild- und Landschaftspflege mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen. Weitere übergeordnete Festlegungen oder auch die Bauzonen werden als Hinweis dargestellt.

Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren

Der Zonenplan Gewässerraum und Naturgefahren zeigt das gesamte Gemeindegebiet mit zusätzlichen Detailausschnitten von Gebieten mit Bauzonen. Der Plan legt die Gewässerräume sowie die Naturgefahren fest.

Kommentar/Hinweise

Der Kommentar in der rechten, grau hinterlegten Spalte des BauR dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Der Kommentar ist weder vollständig noch verbindlich.





## Übergeordnetes Recht

Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das Baureglement regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen.

Regelt das BauR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive öffentliche Recht des Kantons.

Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftsschutzes.

## Baubewilligung

Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt. Im BauR werden keine Vorschriften des übergeordneten Rechts wiederholt.

Ausnahmsweise sind auch Bauten und Anlagen, welche ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen.

Die baubewilligungsfreie Baute bedarf gar einer Ausnahmebewilligung, wenn z.B. in einem Landschaftsschutzgebiet ein absolutes Bauverbot gilt.

Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen Grundlage in einer Überbauungsordnung.

## Ausnahmebewilligungen

Für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Bauvorschriften sind die Bestimmungen des Baugesetzes der Bauverordnung des Strassengesetzes und des Raumplanungsgesetzes massgebend

Z.B. Art. 80 SG betreffend Strassenabstände;  
Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV betreffend Waldabstand;  
Art. 16 a Abs. 1 und 2 RPG, Art. 34 ff. und Art. 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG.

Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EGZGB.

Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1 Abs. 1 und 3 BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1b BauG» (BSIG Nr. 7/725.1/1.1).  
Vgl. Art. 7 BewD.

Vgl. Art. 86 Abs. 3 BauG i.V. mit Art. 100 BauV.

Vgl. Art. 19 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV.

(Art. 26 ff, Art. 81 ff BauG),  
(Art. 55 BauV),  
(Art. 81 SG)  
(Art. 23 und 24 RPG)



## Besitzstandsgarantie

Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Diese ist im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – so weit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene.

Erschliessung  
Basis- und Detailerschliessung

Die Erschliessung des Baugrundes (hinreichende Zufahrt, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserleitung und -reinigung, Entwässerung) muss auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Baues oder der Anlage, wenn nötig bereits bei Baubeginn, erstellt sein.

## Qualitätssicherung

Das Baureglement regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum, um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden.  
Das Baureglement bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist.  
Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Die Bestimmungen des Baureglements sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.

## Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht sowie in Kapitel 6 geregelt.

Vgl. Art. 3 und 11 BauG.

(Art 7 BauG, Art. 3ff BauV).  
Einteilung Basis- und Detailerschliessungsanlagen siehe Anhang 4 BauR

Vgl. Art. 66 BauG



## INHALT

### 1 GELTUNGSBEREICH

- 101 Geltungsbereich sachlich
- 102 Geltungsbereich räumlich
- 103 Ausgleich von Planungsvorteilen

### 2 NUTZUNGSZONEN

#### 21 Wohn-, Misch- und Arbeitszonen

- 211 Art der Nutzung
- 212 Mass der Nutzung

#### 22 Zonen für öffentliche Nutzungen

- 221 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZOEN)

#### 23 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet

- 231 Landwirtschaftszone (LWZ)
- 232 Mass der Nutzung LWZ

### 3 BESONDERE BAURECHTLICHE ORDNUNGEN

- 301 Zonen mit besonderen baurechtlichen Ordnungen

### 4 QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS

#### 41 Bau- und Aussenraumgestaltung

- 411 Gestaltungsgrundsatz
- 412 Bauweise
- 413 Stellung der Bauten
- 414 Fassadengestaltung
- 415 Dachgestaltung
- 415a Dachform, Sonderdachform, Dachaufbauten
- 416 Antennenanlagen
- 417 Aussenraumgestaltung
- 418 Terrainveränderungen



**42 Qualitätssicherung**

421 Fachberatung

**43 Energie und Ökologie**

431 Erneuerbarer Energieträger

**5 BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

**51 Pflege der Kulturlandschaft**

511 Allgemein

512 Baudenkmäler

513 Historische Verkehrswege

514 Archäologische Schutzgebiete

515 Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen

516 Fliessgewässer, Stehende Gewässer

517 Quell- und Grundwasserschutzgebiete

518 Gewässerschutzzone

**52 Schutz der naturnahen Landschaft**

521 Landschaftsschutzgebiete

522 Lebensräume

523 Gebietsfremde und schädliche Pflanzen / Tiere

**53 Ersatz- und Förderungsmassnahmen**

531 Ersatzmassnahmen

532 Förderungsmassnahmen

**54 Gefahrengebiete**

541 Bauen in Gefahrengebieten

**55 Verkehr**

551 Langsamverkehr

552 Gestaltung von Verkehrswegen

- 6 ZUSTÄNDIGKEITEN DER GEMEINDEBAUBEHÖRDE UND BAUPOLIZEILICHE ORGANE**
- 601 Beschlussfähigkeit Gemeinderat
- 602 Baukontrolle

- 7 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 701 Widerhandlungen
- 702 Inkrafttreten
- 703 Aufhebung von Vorschriften

## **GENEHMIGUNGSVERMERKE**

## **ANHÄNGE**

- A1 DEFINITIONEN UND MESSWEISEN**
- A2 GLOSSAR UND HILFSMITTEL**
- A3 BAUINVENTAR & K-OBJEKTE**
- A4 BASIS- UND DETAILERSCHLIESSUNGSSTRASSEN IM BAUGEBIET**
- A5 ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN EIDGENÖSSISCHEN UND KANTONALEN ERLASSE IM BAUWESEN**





Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

Baureglement (BauR) 2021

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	<b>1</b>	<b>GELTUNGSBEREICH</b>	
<b>Geltungsbereich sachlich</b>	<b>101</b>	1 Das Baureglement umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.  2 Soweit die Gemeinde mit Überbauungsordnungen eine besondere baurechtliche Grundordnung erlassen hat oder erlässt, ist das Baureglement als ergänzendes Recht anwendbar.	Umweltrecht umfasst insbesondere Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz. Weiteres Umweltrecht findet sich auch im Ortspolizeireglement, weiteres Bau- und Planungsrecht in Überbauungsordnungen (Übersicht Art. 301).
<b>Geltungsbereich räumlich</b>	<b>102</b>	Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.	
<b>Ausgleich von Planungsvorteilen</b>	<b>103</b>	Der Ausgleich von Planungsvorteilen richtet sich nach Art. 142 ff. BauG.	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt		Hinweis
	<b>2</b>	<b>NUTZUNGSZONEN</b>		
	<b>21</b>	<b>Wohn-, Misch- und Arbeitszonen</b>		
<b>Art der Nutzung</b>	<b>211</b>	<b>1</b>	Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten, Wohnanteile und Lärmempfindlichkeitsstufen:	
Zone	Abk.	Nutzungsart	ES	
Wohnzonen	W	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohnen <sup>1)</sup></li> <li>- stille Gewerbe</li> </ul>	II	<p>ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)</p> <p>Stilles Gewerbe wie z.B. Büros, Arztpraxen, Coiffeur Betriebe oder Künstlerateliers wirken in der Regel weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend (S. Art. 90 Abs. 1 BauV).</p>
Mischzonen A	MA	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohnen <sup>1)</sup></li> <li>- stille bis mässig störende Gewerbe</li> <li>- Gastgewerbe</li> <li>- Landwirtschaftsbetriebe ohne Zucht und Mastbetriebe</li> <li>- Verkauf bis 500 m<sup>2</sup> Geschossfläche</li> </ul>	III	

Betr. Zucht- und Mastbetriebe vgl. Art. 90 Abs. 2 BauV.

Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche ausserhalb von Geschäftsgebieten grösser als 1'000 m<sup>2</sup> ist. (Art. 20 Abs. 3 BauG).

<sup>1)</sup> Dem Wohnen gleichgestellt sind Gemeinschaftsräume, Kindergärten und Kindertagesstätten sowie ähnliche Nutzungen wie Basisstufen- oder Tageschulen.



Marginale	Art.	Normativer Inhalt					Hinweis	
<b>Mass der Nutzung</b>	<b>212</b>	1	Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:					<p>Vorbehalten bleiben die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG. Bei der Beanspruchung von Kulturland sind auch die Vorgaben zur hohen Nutzungsdichte aus Art. 11c BauV zu berücksichtigen. Strassenabstände Art. 80 SG</p> <p>kA = kleiner Grenzabstand (s. Anhang A131)                      gA = grosser Grenzabstand (s. Anhang A132)                      GL = Gebäudelänge (s. Art. 12 BMBV)                      Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig (s. Anhang A121)                      VG = Vollgeschosse (s. Art. 18 BMBV)-(s. Anhang A126)</p>
Zone	Abk.	kA (m)	gA (m)	GL (m)	Fh tr (m)	VG <sup>1)</sup>		
Wohnzone 2	W2	4,0	10.0	25,0	7,0	2		
Mischzone A2	MA2	4.0	8.0	25.0	7,0	2		

<sup>1)</sup> Neue Gebäude haben die vorgegebenen Anzahl Vollgeschosse aufzuweisen.

2 Zudem gelten die folgenden Masse für

- a. An- und Kleinbauten:
  - anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) max. 60 m<sup>2</sup>
  - traufseitige Fassadenhöhe (Fh tr) max. 3.0 m  
Mit der Zustimmung der Nachbarn darf die FH tr auf 4.0m erhöht werden.
  - Grenzabstand (A) min. 2.0 m,  
Für Kleinvieh- und Geflügelställe gilt ein Grenzabstand (A) von benachbarten Grundstücken mit Gebäuden zum dauernden Aufenthalt von Menschen von min. 3.0 m
- b. Unterniveaubauten:
  - über massgebendem Terrain zulässig max. 1.2 m
  - Grenzabstand (A) min. 3.0 m
- c. Unterirdische Bauten:
  - Grenzabstand (A): mind. 1.0 m, mit Zustimmung der Nachbarn bis zur Grundstücksgrenze

Vgl. Art. 75 BauG

vgl. Art. 4 und 30 Abs. 2 BMBV  
An- und Kleinbauten sind Garagen, Geräteschuppen und Gewächshäuser und dergleichen.

Der Grenzabstand ist ebenfalls einzuhalten bei Bewilligungsfreier Bauten gemäss Art. 6 Abs.1 Est.A BewD.  
Vgl. Anhang A133

Vgl. Art. 6 BMBV

Vgl. Art. 5 BMBV



Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		<p>d. Tiefbauten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grenzabstand (A) min. 1.0 m</li> <li>- Schwimmbecken und dgl. Grenzabstand (A) min. den kleinen Grenzabstand</li> </ul>	<p>Das massgebende Terrain nicht überragende Bauten und Anlagen wie private Wege, Strassen (exkl. Güter- und Waldwege), Parkplätze u.ä.</p> <p>Sie sind so anzulegen, dass weder durch ihre Benützung noch durch ihren Unterhalt nachteilige Einflüsse auf die Nachbargrundstücke entstehen (Tauwasser, Abgase, Lärm, Unfallgefahr).</p>
		<p>e. Vorspringende Gebäudeteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zulässige Tiefe ab Fassadenflucht max. 3.0 m</li> <li>- Grenzabstand (A): mind. 2.0m</li> <li>- zulässiger Anteil des entsprechenden Fassadenabschnitts max. 50%</li> <li>- zulässige Ausladung für Dachvorsprünge max. 1.5m</li> </ul>	<p>Vordächer, Vortreppen, Balkone (auch mit Seitenwänden), gedeckte Sitzplätze, Gartenhallen, Wintergärten und dergleichen.</p> <p>Art. 79 b EG ZGB vorspringende Bauteile bleibt vorbehalten. Art. 79c, h, k EG ZGB bleiben vorbehalten</p>
		<p>f. Gestaffelte Gebäude; Staffelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der Höhe: <i>min.</i> 1.5m</li> <li>- im Grundriss: <i>min.</i> 3.0m</li> </ul> <p>Bei Bauten, deren Höhen oder die im Grundriss je um das minimalmass gestaffelt sind, ist die Fassadenhöhe für jeden Gebäudeteil gesondert zu messen.</p>	<p>Vgl. Anhang Art. 10 BMBV (gilt sowohl für den Gebäude- als auch für den Grenzabstand)</p> <p>Vgl. Skizze Anhang A123</p>
		<p>g. Geschosse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Untergeschoss: Oberkant darüberliegender fertiger Boden 1. Vollgeschoss im Mittel max. 1.20 m über die Fassadenlinie hinausragend.</li> <li>- Dachgeschoss: zulässige Kniestockhöhe max. 1.5 m bei Gebäude mit einem Vollgeschoss und 1.0 m bei Gebäude mit zwei Vollgeschossen oder bei Pultdachformen.</li> <li>- Am Hang dürfen die Geschosse innerhalb von Gebäudegrundrissen in der Höhe versetzt werden</li> </ul>	<p>Vgl. Art. 19 BMBV. Vgl. Anhang A126</p> <p>Vgl. Art. 16 und 20 BMBV Vgl. Anhang A122 Für Wohn- und Arbeitsräume im Untergeschoss sowie im Dachgeschoss bleiben die besonderen gesundheitspolizeilichen Vorschriften (Art. 62 ff BauV) vorbehalten.</p> <p>Vgl. Art 212, Abs. 5 BauR Vgl. Anhang A125</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt
		h. Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten werden nicht angerechnet, sofern deren Gesamtlänge 5.0m, nicht überschreiten. Die Abgrabung hat nur auf einer Fassadenseite zu erfolgen.
3		Der Vorplatz von Einstellgaragen muss bei rechtwinkliger Ausfahrt zur Strasse, von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes aus gemessen, Garagetiefe, mindestens aber eine Tiefe von 5.00 m aufweisen.
4		Gegenüber Zonengrenzen sind die gleichen Abstände einzuhalten wie gegenüber benachbarten Grundstücken. Gegenüber der Landwirtschaftszone genügt die Einhaltung des Masses des kleinen Grenzabstandes.
5		Bei Bauten am Hang gelten nachstehende Masse für Mehrhöhen: Erforderliche Neigungen für Mehrhöhen bei talseitigen Fassaden
		10% > 0,00m      22% > 0,96m
		12% > 0,16m      24% > 1,12m
		14% > 0,32m      25% > 1,20m
		15% > 0,40m      26% > 1,28m
		16% > 0,48m      28% > 1,44m
		18% > 0,64m      30 % +> 1,60m
		20% > 0,80m
		Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt.

Hinweis

Vgl. Skizze Anhang A124

Strassenabstände Art. 80 SG

Vgl. Skizze Anhang A125



Marginale	Art.	Normativer Inhalt			Hinweis
	<b>22</b>	<b>Zonen für öffentliche Nutzungen</b>			
<b>Zone für öffentliche Nutzungen (ZOEN)</b>	<b>221</b>	1	In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen: Die ZOEN ist mit der Genehmigung der UeO Nr. 2 „Wald“ rechtsverbindlich ausgeschrieben.		
Bezeichnung	Abk.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES	
A «Schulanlage»	ZOEN A	Schule und Turnanlage	Sanierung, evtl. kleine Umgestaltung der Aussenanlagen Begrünung, kGA: 4.0m, FH tr 7.0m	II	
B «Gemeindehaus»	ZOEN B	Gemeindehaus mit Wohnung	Gegeben, evtl. Dachausbau	II	
C «Feuerwehr»	ZOEN C	Zivilschutzanlage mit Feuerwehrmagazin	Gegeben, keine weiteren Änderungen	II	
		2	Bei der Überbauung der Zonen für öffentliche Nutzungen ist gegenüber den angrenzenden Grundstücken für mit einem Vollgeschoss ein Grenzabstand von 5.0 m, für Gebäude mit zwei oder mehr Vollgeschossen ein solcher von 6.0 m einzuhalten.		
		3	Die Gebäudeabstände innerhalb der Zonen für öffentliche Nutzungen richten sich nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen öffentlichen Überbauung.		

ZOEN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 411 ff.

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gem. Art. 43 LSV.

Die Beschattungstoleranzen gemäss Art. 22 Abs. 3 BauV dürfen weder innerhalb der Überbauung noch gegenüber den angrenzenden Liegenschaften überschritten werden.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis																									
	<b>23</b>	<b>Nutzungszonen im Nichtbauggebiet</b>																										
<b>Landwirtschaftszone (LWZ)</b>	<b>231</b>	1 In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.	<p>Vgl. Art. 16 ff., 24 ff. und 37a RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 BauG. Für die Landwirtschaftszone gelten keine baupolizeilichen Masse. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Normen der Forschungsanstalt Tänikon (sog. FAT-Normen) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.</p> <p>Vgl. Art. 43 LSV.</p> <p>Zur Beurteilung von Baugesuchen kann die Gemeinde eine Fachinstanz beiziehen.</p>																									
		2 Es gelten die Vorschriften der ES III.																										
		3 Neubauten sind nach Möglichkeit in bestehende Baugruppen einzuordnen. Diese sowie An- und Umbauten dürfen die bestehende traditionelle Bauweise nicht stören.																										
<b>Mass der Nutzung LWZ</b>	<b>232</b>	1 In der Landwirtschaftszone gelten folgende baupolizeilichen Masse:	<p>kA = kleiner Grenzabstand (s. Anhang A131)                      gA = grosser Grenzabstand (s. Anhang A132)                      GL = Gebäudelänge (s. Art. 12 BMBV)                      Fh tr = Fassadenhöhe traufseitig (s. Anhang A121)                      VG = Vollgeschoss (s. Art. 18 BMBV)-(s. Anhang A126)                      aGbF = anrechenbare Gebäudefläche (Art.30 Abs.2 BMBV)</p>																									
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gebäudeart</th> <th>kA</th> <th>gA</th> <th>GL</th> <th>FH tr</th> <th>VG</th> <th>aGbF</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohnbaute</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Oekonomiegebäude oder gemischte Bauten</td> <td>4.0m</td> <td>8.0m</td> <td>40.0m</td> <td>9.0m</td> <td>2</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Silobauten <sup>1), 2)</sup></td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>10.0m</td> <td>-</td> <td>10.0m<sup>2</sup></td> </tr> </tbody> </table>		Gebäudeart	kA	gA	GL	FH tr	VG	aGbF	Wohnbaute							Oekonomiegebäude oder gemischte Bauten	4.0m	8.0m	40.0m	9.0m	2	-	Silobauten <sup>1), 2)</sup>	-	-	-
Gebäudeart	kA	gA	GL	FH tr	VG	aGbF																						
Wohnbaute																												
Oekonomiegebäude oder gemischte Bauten	4.0m	8.0m	40.0m	9.0m	2	-																						
Silobauten <sup>1), 2)</sup>	-	-	-	10.0m	-	10.0m <sup>2</sup>																						

1) Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind Fahr-Silos.  
 2) Die Baupolizeibehörde ist befugt, die Farbgebung zu bestimmen.

Neu- und Umbauten haben sich bezüglich Standort, Proportionen, Gestaltung, Baumaterialien, Farbgebung und Umgebungsgestaltung in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Namentlich sind Hofbäume, Hausvorplätze, Einfriedungen als charakteristische Elemente der ländlichen Umgebungsgestaltung gebührend zu berücksichtigen.



Marginale	Art.	Normativer Inhalt
	3	Die Neuanlage oder bauliche Erweiterung von Betrieben oder Betriebszweigen von Bauten ausserhalb der Bauzonen, welche eine wesentliche Störung der Nachbarschaft innerhalb bestehender Wohngebiete mit überwiegend nichtlandwirtschaftlichem Charakter sowie in der Nachbarschaft von Schulen, Heimen und dergleichen verursacht, ist untersagt.
	<b>3</b>	<b>BESONDERE BAURECHTLICHE ORDNUNGEN</b>
<b>Zonen mit besonderen baurechtlichen Ordnungen</b>	<b>301</b>	Die folgenden besonderen baurechtlichen Ordnungen bleiben rechtskräftig:
Bezeichnung	Abk.	Datum Beschluss / Genehmigung / ES
UeO Wald	UeO	Die Überbauungsordnung Nr. 2 „Wald“ wurde am 09.05.1996 genehmigt und am 22.07.2004 geändert.

Hinweis

wie Schweinemästereien, Geflügelfarmen, gewerblich betriebene Hundezwinger und dergleichen

UeO = Überbauungsordnung

Beim Erlass von Überbauungsordnungen im Sinne von Art. 19 und Art. 88 ff BauG sind die in der baurechtlichen Grundordnung und in den Gestaltungskonzepten und Erläuterungen der Gemeinde enthaltenen Grundsätze der Ortsplanung zu wahren.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	<b>4</b>	<b>QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS</b>	
	<b>41</b>	<b>Bau- und Aussenraumgestaltung</b>	
<b>Gestaltungsgrundsatz</b>	<b>411</b>	1 Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.	
<i>Beurteilungskriterien</i>		2 Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen <ul style="list-style-type: none"> <li>– die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,</li> <li>– die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung,</li> <li>– Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,</li> <li>– die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung,</li> <li>– die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,</li> <li>– die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.</li> </ul>	
		3 Die Vorschriften über die Ortsbildpflege bleiben vorbehalten.	
		4 Bei Bauvorhaben am Siedlungsrand (Übergang von der Bauzone zur Landwirtschaftszone) ist ein möglichst natürlicher Übergang zur offenen Landschaft herzustellen.	
<b>Bauweise</b>	<b>412</b>	1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise	

Hinweis

Vgl. auch Art. 413.

Vgl. auch Art. 414 und 415.

Vgl. auch Art. 417.

Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben. Dazu gehören im Falle von Neu-, An- und Umbauten, welche für das Landschafts-, Stadt- oder Strassenbild relevant sind, die Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations-, Erdgeschoss- und Fassadenplänen, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen (s. auch Art. 15ff. BewD).

Vgl. Art. 511 ff.

d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.



Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		2 Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet, wenn die ganze Häusergruppe gleichzeitig oder in unmittelbar sich folgenden Bauetappen erstellt wird.	Vgl. Art. 212 und 232 Vgl. Anhang A135  Brandmauern sind vorübergehend ästhetisch befriedigend fertigzustellen.
<b>Stellung der Bauten</b>	<b>413</b>	1 Neubauten sind in der Regel parallel oder rechtwinklig zur Strasse zu stellen.  2 An Hängen sind Gebäude in der Regel parallel oder rechtwinklig zur Falllinie des Hanges zu stellen.  3 Innerhalb zusammenhängend überbauter Gebiete haben sich Neubauten in der Stellung und Firstrichtung nach Möglichkeit der überlieferten Bauweise einzupassen.	Wo es architektonisch begründet ist, kann die Baupolizeibehörde eine andere Stellung der Bauten gestatten.
<b>Fassadengestaltung</b>	<b>414</b>	1 Die Baupolizeibehörde kann ein Gestaltungskonzept über die Eingliederung in die Umgebung verlangen.  2 Es dürfen keine störenden oder blendenden Materialien verwendet werden.  3 Offene Brandmauern sind als Fassaden zu gestalten.  4 Fassaden von Bauten ausserhalb der Bauzonen sind in Holz, Sichtstein, verputztem Mauerwerk, Beton oder in Faserzement auszuführen.  5 Zur Beurteilung wesentlicher Eingriffe kann der Gemeinderat eine Fachinstanz beiziehen. Die Beratung geschieht auf Kosten des Verursachers.	Dazu gehören u.a. (Beispiele): – die Verwendung ortsüblicher Materialien und Oberflächen wie Holz, verputztes Mauerwerk, Stahl, Glas und Sichtbeton; – ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fassadenflächen und –öffnungen.
<b>Dachgestaltung</b>	<b>415</b>	1 Die Verwendung von glänzenden, durchrostenden oder sonst wie auffälligen Bedachungsmaterialien ist untersagt.	Zu Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen vgl. auch Art. 6 BewD und die dort erwähnten kantonalen Richtlinien (des AGR und des AUE).

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		2 Die Dächer von Bauten ausserhalb der Bauzonen sind vorzugsweise mit roten, braunen, grauen und anthrazitfarbenen engobierten Ziegeln einzudecken. Bei nicht störenden Bauten kann auch zementgebundener Schiefer verlegt werden. Für die Eindeckung von unbewohnten landwirtschaftlichen Gebäuden können dunkle Wellplatten verwendet werden.	
		3 Dächer von Hauptgebäude von Bauten ausserhalb der Bauzonen müssen ringsum einen Dachvorsprung von mind. 1.00 Meter, Kleinbauten einen solchen von mind. 0.60 Meter aufweisen.	
<b>Dachform</b>	<b>415a</b>	1 Die Hauptgebäude sind mit Schrägdächern zu versehen. Die Hauptdachflächen müssen beidseitig den gleichen Neigungswinkel aufweisen. An- und Kleinbauten haben in der Regel dieselbe Dachform und -Eindeckung wie das Hauptgebäude aufzuweisen. Für Anbauten sind auch Pultdächer mit einer Dachneigung zwischen 15° und 30° a.T. zugelassen.	(z.B. Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder Pyramidendach) (Siehe Anhang A2, Seite 1)
		2 Die Dachneigung von Hauptgebäuden darf die folgenden Werte nicht unterschreiten bzw. übersteigen:  a) gleichschenkliges Dach: minimaler Dachneigungswinkel: = 28° (53%) maximaler Dachneigungswinkel: = 45° (100%)  b) ungleichschenkliges Dach: minimaler Dachneigungswinkel: = 28° (53%) maximaler Dachneigungswinkel: = 40° (70%)	Die Baubewilligungsbehörde ist befugt, im Interesse eines einheitlichen Dorf- und Quartierbildes für Neu- und Umbauten die Anpassung an bestehende Dachformen, Dachneigungen, Dachvorsprünge und Dacheindeckungen zu verlangen. Wo Überbauungsordnungen nichts anderes vorschreiben beträgt die minimale Dachneigung 28° a.T.

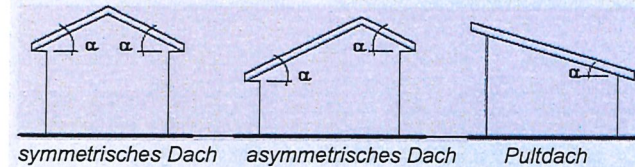
(Falllinie der Dachflächen verschieden lang, Dachneigung auf beiden Seiten gleich)



Marginale	Art.	Normativer Inhalt
	3	Bei landwirtschaftlichen Oekonomiegebäuden darf die Dachneigung $18^\circ$ (32%) nicht unterschreiten und $35^\circ$ (70%) nicht übersteigen. Vordächer können in ihrer Neigung von der Dachneigung des Hauptdaches abweichen, sofern sie die Minimal- und Maximalwerte nicht unterschreiten.
	4	Geknickte Dachflächen sind unter Vorbehalt von Abs. 5 nur bei symmetrischen Dächern zulässig. Es müssen die folgenden Bedingungen eingehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Symmetrie des Daches darf nicht gestört werden,</li> <li>b) Der Knick darf bei Neubauten nicht im oberen Drittel der Dachfläche angeordnet werden.</li> <li>c) Der minimal verlangte Dachneigungswinkel darf nicht unterschritten werden.</li> </ul>
	5	Bei Um- und Erweiterungsbauten dürfen die Dachformen nur beschränkt verändert werden. Ein einseitiges Anheben oder Senken des Daches ist nur gestattet, wenn sich keine geeignetere Lösung finden lässt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Dagegen ist eine einseitige Verlängerung der einen Dachseite zulässig, wobei über dem Anbau der minimal verlangte Dachneigungswinkel nicht unterschritten werden darf.
<i>Sonderdachform</i>	6	Sonderdachformen für Hauptgebäude sind nur im Rahmen einer Überbauungsordnung oder anderslautender Zonen- und Gebietsvorschriften gestattet.
	7	Auf Bauten mit Sonderdachformen sind nur einzelne, technisch bedingte Dachaufbauten zugelassen.
<i>Technisch bedingte Dachaufbauten</i>	8	Technisch bedingte Dachaufbauten von bis zu 1.5 m Höhe bleiben unberücksichtigt.

Hinweis

(Ställe, Wagenschöpfe etc.)



die Dachflächen sind links und rechts von der Symmetrieachse gleich zu knicken.

Zur Beurteilung von speziellen Fällen ist eine Fachinstanz beizuziehen.

(Tonnendächer, Sheddächer u.a.m.)

Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

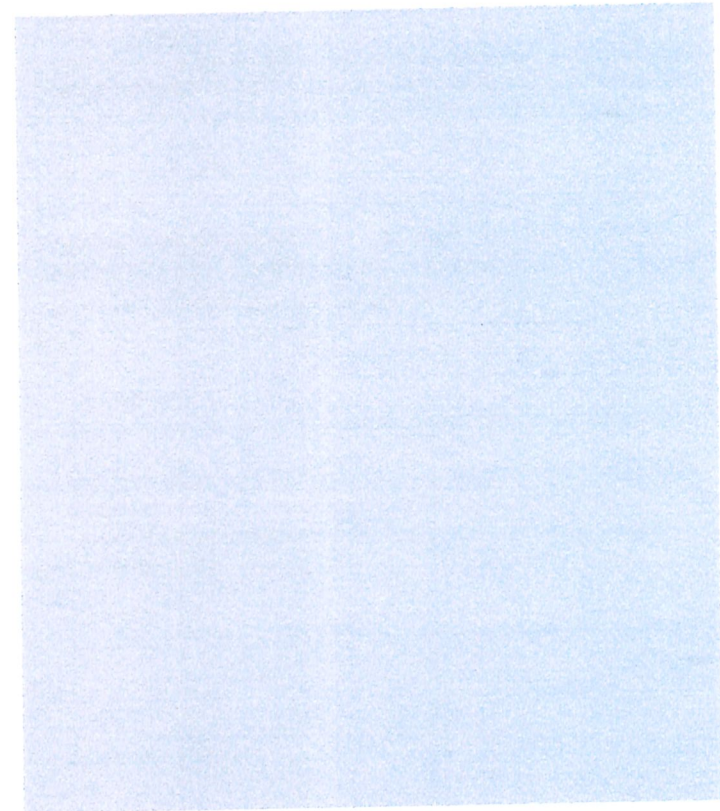
Baureglement (BauR) 2021

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
<i>Dachaufbauten</i>	9	Lukarnen, Schleppgauben, Kreuzfirste, Quergiebel und Dacheinschnitte exkl. Dachflächenfenster) auf einer Geschossebene sind zugelassen, bedürfen aber einer guten architektonischen Gestaltung und Einpassung in die Dachfläche.	siehe Anhang 2, Seite 2
<i>Lukarnen, Schleppgauben</i>	10	Die Gesamtbreite darf pro Dachseite nicht grösser sein als 2/5 der entsprechenden Fassadenlänge des darunterliegenden Fassadenabschnittes. Kein Teil darf näher als 0.80 m an die Trauflinie heranreichen. Der seitliche Randabstand muss ab Stirnfassade mind. 1 m, der Abstand zur Firstlinie mind. 1 m betragen. Der Dachfuss (Traufe) ist durchzuziehen. Zwischen den Aufbauten ist ein Abstand von wenigstens 2 Sparrenbreiten einzuhalten. Die Dachneigung der Lukarnen soll nicht mehr als 10° von der Neigung des Hauptdaches abweichen. Lukarnen und Schleppgauben müssen einen ihrer Grösse entsprechenden Dachvorsprung aufweisen.	Skizze siehe Anhang 2, Seite 2



Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
<i>Kreuzfirst, Quergiebel</i>	11	<p>Bei Quergiebeln und Kreuzfirsten darf die Trauflinie unterbrochen, die maximale Fassadenhöhe traufseitig jedoch nicht überschritten werden.</p> <p>Bei Quergiebeln muss der Abstand zwischen Haupt- und Querfirst mindestens 1.0 m betragen. Zulässig sind Schlepp- und Giebeldächer. Bei Giebeldächern darf die Dachneigung höchstens 5° a.T. von der des Hauptdach abweichen. Die Gesamtbreite darf pro Dachseite nicht grösser als 2/5 der entsprechenden Fassadenlänge des obersten Geschosses sein. In der Fassade muss der seitliche Randabstand die Hälfte der Quergiebelbreite, mindestens aber 1/10 der entsprechenden Fassadenlänge L betragen.</p> <p>Bei mehreren Quergiebeln ist bezüglich Anordnung in der Fassade das Prinzip der Symmetrie zu wahren. Die Fassade des Quergiebels darf höchstens 2.0 m über die Längsfassade des Gebäudes vorstehen.</p> <p>Bei landwirtschaftlichen Bauten ist neben dem Quergiebel auch der Kreuzfirst möglich. In beiden Fällen ist die traditionelle Bauweise zu beachten. Ausser dem Abstand zur Hauptfirst gelten dieselben maximalen Abmessung wie beim Quergiebel.</p>	Skizze siehe Anhang 2, Seite 2
<i>Dacheinschnitte</i>	12	<p>Dacheinschnitte ohne Überdachung sind nicht gestattet. Bei erhaltens- und schützenswerten Bauten gemäss Bauinventar sind Dacheinschnitte nicht zulässig, auch überdachte Dacheinschnitte sind nicht gestattet.</p>	

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
<i>Dachflächenfenster</i>	13	<p>Einzelne Dachflächenfenster dürfen nicht grösser als 1.51 m<sup>2</sup> (Glasfläche) sein. Ihre Fensterrahmen sind in der gleichen Farbe wie das Dach zu halten. Die Fensterstürze oder die Fensterbänke müssen die gleiche Höhenkote aufweisen. Der seitliche Randabstand muss mind. 1.50 m der Abstand zur Traufe mind. 0.80 m und der Abstand zur Firstlinie mind. 1/4 der Sparrenlänge betragen. Zwischen den einzelnen Dachfenstern ist ein Abstand von wenigstens deren Breite einzuhalten. Hochrechteckige, schmale Dachflächenfenster sind anzustreben.</p> <p>Auf einer Dachfläche ist neben Dachflächenfenstern nur eine Art von Dachaufbauten zulässig. Weitere Kombinationen sind untersagt. Ausser Firstoberlichtern oder kleinen Dachflächenfenstern sind übereinanderliegende Dachaufbauten nicht gestattet. In Gehrschildern dürfen keine Dachaufbauten angebracht werden. Aus ästhetischen Gründen kann die Auflösung der Dachaufbauten in Einzellukarnen oder Schleppgauben verlangt werden.</p>	
<i>Firstoberlichter</i>	14	<p>Firstoberlichter müssen sich von der Firstlinie abheben. Ihre Länge darf 1/4 der Firstlänge nicht überschreiten, und der Randabstand muss mindestens 1/5 derselben betragen</p>	





Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
<b>Antennenanlagen</b>	<b>416</b>	<p>Für alle Parabolantennen gelten folgende Auflagen:</p> <p>a) Parabolantennen dürfen nicht auf dem Dach angebracht werden.</p> <p>b) Die Farbe der Parabolantenne soll der Umgebung angepasst sein.</p> <p>c) Gerüstartige Konstruktionen für das Aufstellen der Parabolantennen auf dem Gelände sind zu vermeiden.</p> <p>d) Parabolantennen sind an nicht schutzwürdigen Objekten bis zu einem Durchmesser von 0.80 m bewilligungsfrei, wenn sie an Fassaden in deren Farbe angebracht werden.</p>	<p>Für das Anbringen und die Gestaltung von Aussenantennen gelten die Bestimmungen von Art. 17 und 18 BauV sowie Art. 6 Abs. 1 Bst. e BewD.</p>
<b>Aussenraumgestaltung</b>	<b>417</b>	<p>1 Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätzen und Hauszugängen – hat sich nach den ortsüblichen Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.</p> <p>2 Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan oder eine andere geeignete Darstellung der Aussenräume und deren wesentlichen Gestaltungselemente einzureichen.</p> <p>3 Es sind zur Hauptsache standortheimische Bäume, Sträucher und Hecken zu verwenden. Insbesondere ist das Anpflanzen von schädlichen Arten verboten.</p>	<p>Dazu gehören u.a. (Beispiele):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der intakte Vorgartenbereich mit durchgehenden Einfriedungen,</li> <li>– die Durchgrünung mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen,</li> <li>– die Bauerngärten und Obstbaumgärten im Ortsbilderhaltungsgebiet</li> </ul> <p>Wesentliche Gestaltungselemente sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Terrainveränderungen, Stützmauern, Böschungen,</li> <li>- die gemäss Abs. 3 vorgeschriebene Bepflanzung,</li> <li>- Anordnung der notwendigen Parkplätze und deren Zufahrten,</li> <li>- mit der Kehrriechtabfuhr zusammenhängenden Massnahmen,</li> <li>- den Standort eines Kompostplatzes.</li> </ul> <p>Der Aussenraum kann – zur Beurteilung der Gesamtwirkung im Zusammenhang mit benachbarten privaten und öffentlichen Aussenräumen – auch in einem Situations- oder Erdgeschossplan dargestellt werden.</p> <p>(z.B. Wacholder oder andere Blattrostträger).</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
<i>Parkierung</i>	4	Die Abstellflächen sind nach Möglichkeit mit sickerfähigen Belägen zu versehen. Sie dürfen nicht zweckentfremdet werden.	Für die Erstellung von Autoparkplätzen und Zweiradabstellflächen gelten die Vorschriften der Bauverordnung (Art. 49 ff BauV).
<b>Terrainveränderungen</b>	<b>418</b>	1 Terrainveränderungen sind so zu gestalten, dass sie die vorhandene Umgebung nicht beeinträchtigen und ein natürlicher Übergang zu den Nachbargrundstücken entsteht.  2 Die Terraingestaltung ist in der Regel mit natürlichen Böschungen vorzunehmen. Stützmauern sind zugelassen, wenn sie gut in die Überbauung integriert werden.	Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 1i BewD.  Sie unterliegen der Genehmigung durch die Baupolizeibehörde.
	<b>42</b>	<b>Qualitätssicherung</b>	Im Falle von schützenswerten Baudenkmalern oder von erhaltenswerten Baudenkmalern, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe gemäss Art. 521 sind (so genannte K-Objekte) ist die Kantonale Denkmalpflege in jedem Fall einzubeziehen (Art. 10c BauG).
<b>Fachberatung</b>	<b>421</b>	Die Baubewilligungsbehörde kann unabhängige und in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachleute beiziehen, welche die Baubewilligungen und die Baubewilligungsbehörden in bautechnischen und insbesondere in gestalterischen Fragestellungen beraten.	Die Auswahl der Fachleute erfolgt nach rein fachlichen Kriterien. Als Fachleute gelten Architektinnen und Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Bauberaterinnen und Bauberater des Berner Heimatschutzes, Raumplanerin bzw. Raumplaner. Ihre Empfehlungen berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen. Es steht der Gemeinde frei, die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) als Fachkommission beizuziehen.
<b>Energie</b>	<b>43</b>	<b>Energie</b>	
	<b>431</b>	Der Gemeinderat fördert alle Massnahmen, die zu einem sparsamen Gebrauch der Energie im Sinne des Energiegesetzes beitragen.	Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens prüft der Gemeinderat die Einhaltung der energietechnischen Vorschriften gemäss Energiegesetzgebung. Er kann mit dieser Aufgabe eine Kommission oder einen unabhängigen Energiefachmann beauftragen.



Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	<b>5</b>	<b>BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN</b>	
	<b>51</b>	<b>Pflege der Kulturlandschaft</b>	
<b>Allgemein</b>	<b>511</b>	Die im Schutzzonenplan der Gemeinde ausgeschiedenen Landschaftsschutzgebiete sowie die speziell bezeichneten Objekte sind geschützt. Das Baureglement legt für die verschiedenen Schutzkategorien, den Schutzzweck und die Bau- und Nutzungsbeschränkungen fest.	<p>im Sinne von Art. 9, 10, 11 und 86 BauG</p> <p>Zur Beurteilung wesentlicher Eingriffe im Bereich der Schutzgebiete/ Schutzobjekte zieht der Gemeinderat eine Fachinstanz bei.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Denkmalpflege des Kantons Bern</li> <li>- Bauberater des Berner Heimatschutzes</li> <li>- Forstdienst (für landschaftspflegerische Anliegen)</li> </ul> <p>Die Beratung geschieht auf Kosten des Verursachers.</p>
<b>Baudenkmäler</b>	<b>512</b>	Die im Schutzzonen- und Zonenplan als schützenswert und erhaltenswert bezeichneten Bauten sind Baudenkmäler im Sinne der Baugesetzgebung.	<p>Vgl. Bauinventar der Gemeinde Rohrbachgraben (Anhang 3). Die Einstufung ist grundeigentümerverbindlich; es gelten Art. 10a–10e BauG.</p>
<b>Historische Verkehrswege</b>	<b>513</b>	<p>1 Die im Schutzzonenplan bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) mit viel Substanz und mit Substanz sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie Wegoberflächen, Wegbreite, Wegbegrenzungen, Kunstbauten, Bautechniken und, wegbegleitende Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.</p> <p>2 Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.</p>	<p>Die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit viel Substanz und mit Substanz bilden das Bundesinventar der historischen Verkehrswege, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird. Vgl. auch Art. 2 und 3 VIVS.</p> <p>Zuständige Fachstelle im Kanton Bern ist das Tiefbauamt des Kantons Bern.</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
<b>Archäologische Fundstellen</b>	<b>514</b>	Treten bei Bauvorhaben archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Gemeindebaubehörde und der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation). Diese Bestimmung gilt für das ganze Gemeindegebiet.	(Art. 10 f BauG).
<b>Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen</b>	<b>515</b>	<p>1 Die im Schutzzonenplan eingezeichneten Einzelbäume, Baumgruppen und –reihen, Alleen und Hochstammobstgärten sind aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen geschützt.</p> <p>2 Mit Zustimmung des Gemeinderates können Fällungen bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder wenn die Hochstamm-bäume für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefährdung darstellen.</p> <p>3 Gefällte Hochstamm-bäume oder natürliche Abgänge sind an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch gleichwertige standortheimische Arten zu ersetzen.</p> <p>4 Entlang der Nordgrenze der Mischzone auf GB 327 ist eine Baumreihe mit einheimischen Laubbäumen zu pflanzen. Die Bepflanzung muss spätestens zwei Jahre nach rechtskräftiger Einzonung erfolgt sein und ist in der Folge sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen.</p>	<p>Die entsprechend bezeichneten Objekte prägen das Orts- und Landschaftsbild innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes und dienen dem ökologischen Ausgleich.</p> <p>(vgl. Art. 41 Abs. 1 NSchG)</p> <p>Sie schliesst das Baugebiet gegen das Landschaftsschutzgebiet ab (vgl. Zonenplan). Bezüglich Pflanzabstand zur Grenze gilt Art. 79 k ff des EG-ZGB (vgl. Anhang III GBR).</p>
<b>Fliessgewässer</b>	<b>516</b>	<p>1 Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die natürliche Funktion der Gewässer;</li> <li>Schutz vor Hochwasser;</li> <li>Gewässernutzung.</li> </ol>	Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV sowie die AHOP Gewässerraum 2015



Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis										
	2	Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist im Zonenplan «Gewässerraum und Naturgefahren» als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).	<p>Skizze vgl. Anhang A151 Der Gewässerraum wird wie folgt festgelegt:</p> <table border="0"> <tr> <td>- Rohrbachgrabenbach</td> <td></td> </tr> <tr> <td>  ab Einmündung Mattenbächli</td> <td>13.0m</td> </tr> <tr> <td>- Rotbach</td> <td>16.0m</td> </tr> <tr> <td>- übrige offene Fliessgewässer</td> <td>11.0m</td> </tr> <tr> <td>- eingedolte Gewässer</td> <td>11.0m</td> </tr> </table> <p>Der Gewässerraum wird je hälftig von der Gewässerachse aus gemessen.</p> <p>Vgl. Art. 39 WBV</p>	- Rohrbachgrabenbach		ab Einmündung Mattenbächli	13.0m	- Rotbach	16.0m	- übrige offene Fliessgewässer	11.0m	- eingedolte Gewässer	11.0m
- Rohrbachgrabenbach													
ab Einmündung Mattenbächli	13.0m												
- Rotbach	16.0m												
- übrige offene Fliessgewässer	11.0m												
- eingedolte Gewässer	11.0m												
	3	Wo kein Gewässerraum festgelegt ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15m ab Mittelwasserlinie dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG notwendig ist.	Vgl. Art. 39 WBV										
	4	Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.	<p>Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.</p> <p>Vgl. Art. 11 BauG Vgl. Art. 41c GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG.</p> <p>Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Planerlassverfahren das AGR</li> <li>• im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht</li> </ul>										
	5	Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.	<p>Vgl. Art. 532 Abs. 1 Lebensraum Fliessgewässer und Quellen Vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV</p> <p>Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV</p>										
<b>Quell- und Grundwasserschutzgebiete</b>	<b>517</b>	Für die bestehenden Quell- und Grundwasserschutzgebiete sind die entsprechenden kantonalen Schutzzonenpläne und dazugehörigen Bestimmungen massgebend.											

Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

Baureglement (BauR) 2021

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
<b>Gewässerschutzzone</b>	<b>518</b>	Für die Gewässerschutzzone ist die Gewässerschutzkarte des Kantons Bern M. 1:25.000 (Blätter Langenthal 1128 und Sumiswald 1148) und die dazugehörigen Bestimmungen massgebend.	
	<b>52</b>	<b>Schutz der naturnahen Landschaft</b>	
<b>Landschaftsschutzgebiete</b>	<b>521</b>	<p>1 Die Landschaftsschutzgebiete bezwecken die ungeschmälerterte Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten und dienen dem ökologischen Ausgleich.</p> <p>2 Die im Schutzzonenplan ausgeschiedenen Landschaftsschutzgebiete der Kat. A dürfen nur land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. In diesen Gebieten sind weitere Bauten und Anlagen untersagt. Ausgenommen sind alle land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsmassnahmen, die das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.</p> <p>3 In den im Schutzzonenplan dargestellten Landschaftsschutzgebiete der -Kat. B- sind betrieblich notwendige landwirtschaftliche Klein-, An- und Fahrnisbauten sowie betrieblich notwendige Anlagen gestattet, sofern Standort und Gestaltung dem Schutzzweck untergeordnet werden und eine sorgfältige Abstimmung mit den bestehenden Gebäuden stattfindet. Insbesondere auf die im Schutzzonenplan bezeichneten Aussichtspunkte ist Rücksicht zu nehmen. Alle übrigen Bauten wie feste Freizeit- und technische Infrastrukturanlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt.</p>	<p>Vgl. Art. 18 und 18b NHG; Art. 16, 19 Abs. 2 und 20ff. NSchG, Art. 15–18 NSchV sowie Art. 9 und 86 BauG. Schutzzweck ist die Landschaftsökologie. Zu beachten ist auch Art. 29a USG und Art. 1 der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911).</p> <p>Landschaftsschutzgebiet Kategorie A</p> <p>Landschaftsschutzgebiet Kategorie B</p>



Marginale	Art.	Normativer Inhalt		Hinweis
<b>Lebensräume</b>	<b>522</b>	Für die erläuterten Lebensräume gelten die folgenden Schutzziele und besonderen Vorschriften:		
Lebensräume	Abk.	Schutzziele	Besondere Vorschriften	
Feuchtgebiete	L1	Erhalten und Aufwerten als natürliche Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.	Keine Veränderung durch Düngung oder Entwässerungen zulässig	
Hecken, Feldgehölze Uferbestockung	L5	Erhalten und Schutz der Vegetation als Lebensraum für standorttypische Tiere und Pflanzen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beseitigung nicht zulässig</li> <li>- Natürliche Abgänge sind am gleichen Standort zu ersetzen.</li> <li>- Der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin entscheidet über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot</li> <li>- Hecken und Ufergehölze dürfen im Winter periodisch abschnittsweise durchforstet werden.</li> <li>- Eine ganze Hecke "auf den Stock setzen" ist untersagt.</li> </ul>	
Waldränder	L7	Förderung der Aufwertung der offenen Waldränder zu geschlossenen und stufigen Waldrändern.	Die Gemeinde kann zusammen mit dem Forstdienst geeignete Pflege- und Unterhaltmassnahmen anregen	

Die im Schutzzonenplan bezeichneten Feuchtgebiete sind ökologisch wertvolle-Lebensräume

Vgl. Art. 27 Abs. 2 und Art. 41 Abs.3 NSchG

➔ Uferbestockung

Vgl. Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> und 21 NHG; Art. 20 NSchG; Art. 22 NHG und Art. 8 FiG.

Für die Erteilung von Bewilligungen ist die Abteilung Naturförderung (ANF) zuständig; Unterhalt und Pflege richten sich nach den kantonalen Merkblättern

Unterhalt von Uferböschungen (Formular Nr. 839.15) 1998, Unterhalt von Wiesenbächen (Form. Nr. 839.10) 2002

Vgl. Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG; Art. 20 NHV; Art. 20 NSchG; Art. 25 und 26 NSchV.

Förderung soll mit Forstdienst koordiniert werden.



Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

Baureglement (BauR) 2021

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	
Obstgärten / Hosteten	L 8	In Ihrem Bestand erweitern und erhalten	-
<b>Gebietsfremde und schädliche Pflanzen / Tiere</b>	<b>523</b>	Gebietsfremde Pflanzen und Tiere (Neophyten und Neozoen), welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden. Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.	
	<b>53</b>	<b>Ersatz- und Förderungsmassnahmen</b>	
<b>Ersatzmassnahmen</b>	<b>531</b>	1 Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.	
		2 Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmassnahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäss übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.	
<b>Förderungsmassnahmen</b>	<b>532</b>	1 Die Gemeinde fördert und unterstützt Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten und dergleichen).	
		2 Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen des Budgets über öffentliche Zuwendungen.	
	<b>54</b>	<b>Gefahrengebiete</b>	

Hinweis

Sie sind gestalterisch wertvolle Elemente von Landschaft und Siedlung und haben eine ortsbildprägende Funktion. Sie sind zur Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft sehr wichtig

Art. 29a USG und Art. 1 und 15 sowie Anhang 2 der Freisetzungsvorordnung FrSV

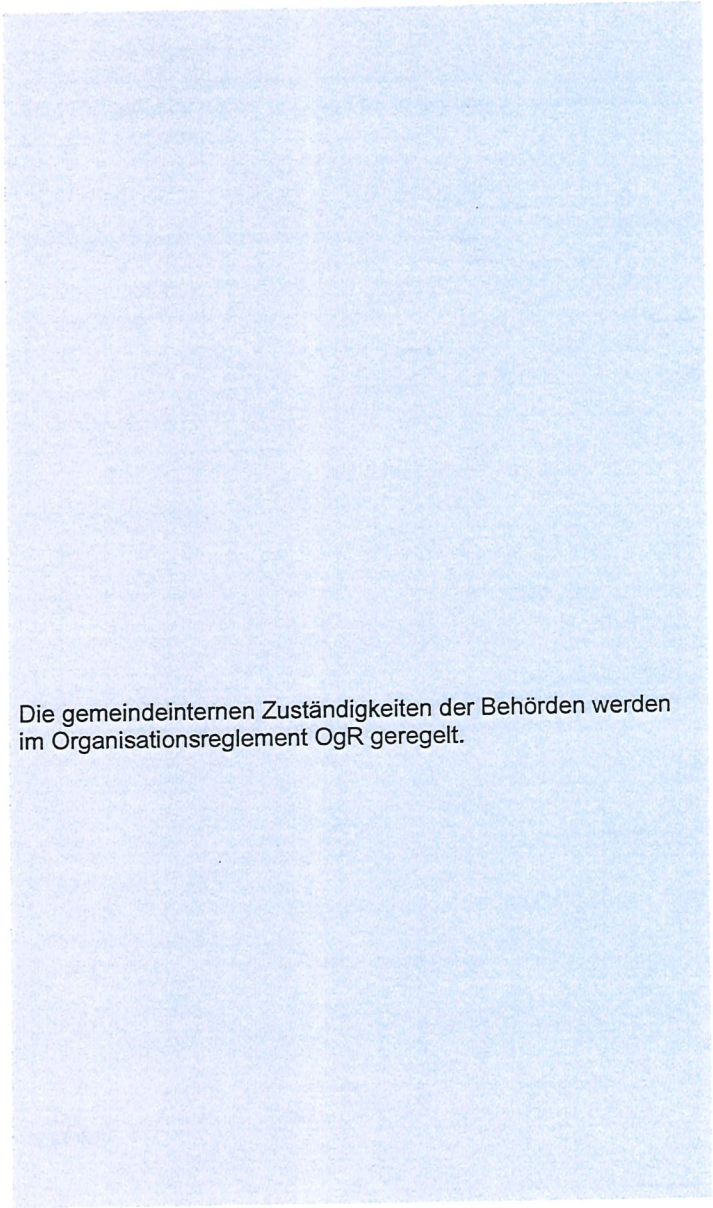
Vgl. Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG; Art. 14 Abs. 7 NHV sowie Art. 27 NSchG für Hecken und Feldgehölze.

Vgl. Art. 41 Abs. 3 NSchG; Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> NHG.  
Zuständigkeit: Regierungsstatthalterin bzw. Regierungsstatthalter für Hecken (Art. 27 Abs. 2 NSchG); die Abteilung Naturförderung ANF für andere Objekte von überlokaler Bedeutung (Art. 15 Abs. 3c NSchG).

Weitere Förderungsmassnahmen vgl. Art. 13 ff. NHG; Art. 4 ff. NHV; Art. 22 ff. NSchG; LKV; ÖQV.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis	
<b>Bauen in Gefahrengebieten</b>	<b>541</b>	1	Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG	Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher («rote Gefahrengebiete»), mittlerer («blaue Gefahrengebiete», geringer («gelbe Gefahrengebiete») und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit. Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan verbindlich eingetragen.
		2	Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.	Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.
		3	Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.	
		4	Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.	Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Sensible Bauten sind: – Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze) – Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen) – Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).
	<b>55</b>	<b>Verkehr</b>		
<b>Langsamverkehr</b>	<b>551</b>	Die im Zonenplan aufgeführten Fuss –und Wanderwege sind in ihrem Bestand zu wahren und zu unterhalten. Erhebliche Eingriffe ins Fuss- und Wanderwegnetz bedürfen einer Baubewilligung.	Zuständige Fachstelle ist das Tiefbauamt des Kantons Bern. Vgl. Art. 44 Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 25 ff. Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) Die Gemeinden legen, das Fuss- und Wanderwegnetz in ihrer Richt- oder Nutzungsplanung fest (Art. 27 SV, vgl. auch Art. 61 SV)	

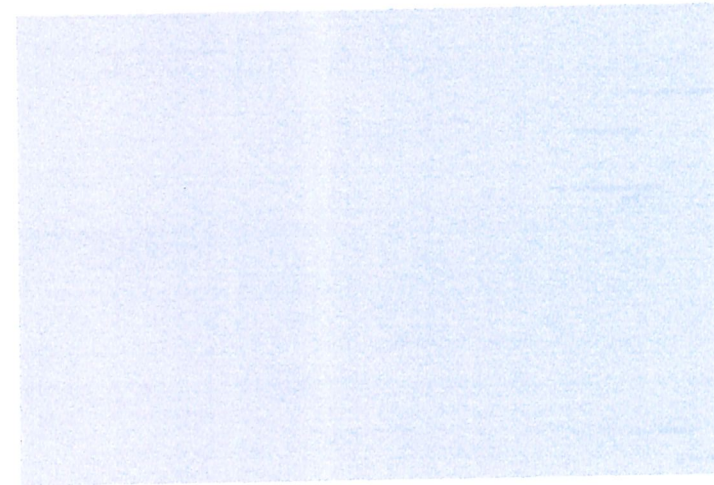


Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis	
<b>Gestaltung von Verkehrswegen</b>	<b>552</b>	1 Bei einem Neu- oder Umbau von Strassen und Wegen ist dem jeweiligen Charakter des Strassenraumes Rechnung zu tragen. Dabei ist auf die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.		
		2 Bei der Planung von Verkehrswegen ist der gesamte Verkehrsraum inkl. die angrenzenden Bauten und die Bepflanzung, insbesondere die Hausvorplätze zu behandeln.		
		3 Der Gemeinderat legt die technischen Anforderungen wie Mindestbreite, Bankettbreite, maximale Steigung, Bauweise, Beleuchtung für den Neu- und Ausbau der Gemeindestrassen fest. Soweit öffentliche Vorschriften und Empfehlungen (von Bund oder Kanton) fehlen, sind die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) wegleitend.		
<b>6</b>	<b>Zuständigkeiten der Gemeindebaubehörde und Baupolizeiliche Organe</b>			
<b>Beschlussfähigkeit Gemeinderat</b>	<b>601</b>	1 Der Gemeinderat beschliesst über alle der Gemeinde übertragenen bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten mit Ausnahme der in die Kompetenz des Stimmbürgers fallenden Geschäfte.		Die gemeindeinternen Zuständigkeiten der Behörden werden im Organisationsreglement OgR geregelt.
		2 Er beschliesst insbesondere über: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Erteilung von Ausnahmen von Gemeindebauvorschriften im kleinen und im ordentlichen Baubewilligungsverfahren, soweit vorgeschrieben unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung.</li> <li>b) die Erhebung von Einsprachen im Baubewilligungsverfahren und über die Aufrechterhaltung derartiger von anderen Gemeindeorganen erhobener Einsprachen.</li> </ul>		

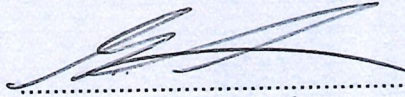
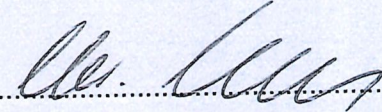
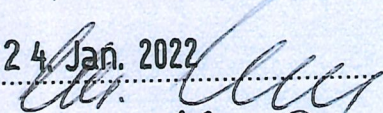

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
<b>Baukontrolle</b>	<b>602</b>	Der Gemeinderat kann die Funktion der Baupolizeibehörde einem Mitglied des Gemeinderates oder einem nebenamtlich tätigen Baufachmann übertragen. Der Baukontrolleur hat die im Baubewilligungsdekret vorgeschriebenen Baukontrollen (Art. 47 BewD) durchzuführen, über die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung nach abgeschlossener Bauausführung zu wachen und allgemein für die Wahrung der gesetzlichen Ordnung im Bauwesen zu sorgen. Darüber hinaus hat die Baupolizeibehörde die Interessen des Ortsbildschutzes zu wahren und in Zweifelsfällen den Rat einer neutralen Fachinstanz einzuholen	
	<b>7</b>	<b>STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
<b>Widerhandlungen</b>	<b>701</b>	1 Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung gehandelt.	Vgl. Art. 50 BauG.
		2 Verstösse gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen, welche nicht der Strafdrohung der Baugesetzgebung unterstehen, werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft	(Art.58 GG).
<b>Inkrafttreten</b>	<b>702</b>	1 Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang, dem Zonenplan und dem Schutzzonenplan, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.	Vgl. Art. 110 BauV Vorschriften und Pläne der Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen treten frühestens mit ihrer Genehmigung in Kraft (Abs. 1). Die Genehmigung ist unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekannt zu machen, sobald sie rechtskräftig geworden ist (Abs. 1a). Die Publikation darf erst nach Rechtskraft der Planung erfolgen (Art. 110 Abs. 1a BauV).



Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	2	Die Teilrevision, bestehend aus Baureglement und Zonenplan «Gewässerraum und Naturgefahren», tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.	
	3	Baugesuche, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängig sind, werden gemäss Art. 36 BauG behandelt.	
<b>Aufhebung von Vorschriften</b>	<b>703</b>	Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben <ul style="list-style-type: none"><li>– das Baureglement vom 05.08.2010</li><li>– «Naturgefahren: geringe, mittlere, erhebliche und nicht bestimmte Gefährdung» auf dem Zonenplan 1:2'000 sowie Schutzzonenplan 1:5'000 vom 05.08.2010</li></ul>	



**GENEHMIGUNGSVERMERKE**

Öffentliche Mitwirkung	vom 01.11.2018 bis 30.11.2018
Kantonale Vorprüfung I	vom 01.02.2019 bis 22.07.2019
Kantonale Vorprüfung II	vom 20.08.2020 bis 19.11.2020
Publikation im Amtsblatt	vom 12.05.2021
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom 12.05.2021
Öffentliche Auflage	vom 12.05.2021 bis 10.06.2021
Einspracheverhandlungen	keine Einsprachen
Beschlossen durch den Gemeinderat	am 01.11.2021
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	am 11.12.2021
Namens der Einwohnergemeinde Der Präsident:	 .....
Der Sekretär:	 .....
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Der Gemeindeschreiber	Rohrbachgraben, <sup>24 Jan. 2022</sup>  .....
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung	am <b>03. Mai 2022</b> ..... 





**ANHÄNGE**

- A 1      DEFINITIONEN UND MESSWEISEN**
- A 2      GLOSSAR UND HILFSMITTEL**
- A 3      BAUINVENTAR & K-OBJEKTE**
- A 4      BASIS- UND DETAILERSCHLIESSUNGSSTRASSEN IM BAUGEBIET**
- A 5      ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN EIDGENÖSSISCHEN UND KANTONALEN ERLASSE IM BAUWESEN**

Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
		<b>ANHANG A1</b>	
	<b>A1</b>	<b>DEFINITIONEN UND MESSWEISEN</b>	
	<b>A11</b>	<b>Gebäudemasse</b>	
<b>Massgebendes Terrain</b>	A111	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen.</li> <li>2 Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.</li> <li>3 Wird das Terrain im Hinblick auf ein Bauvorhaben abgegraben, so ist dieses abgegrabene Terrain massgebend.</li> </ol>	Vgl. Art. 1 BMBV

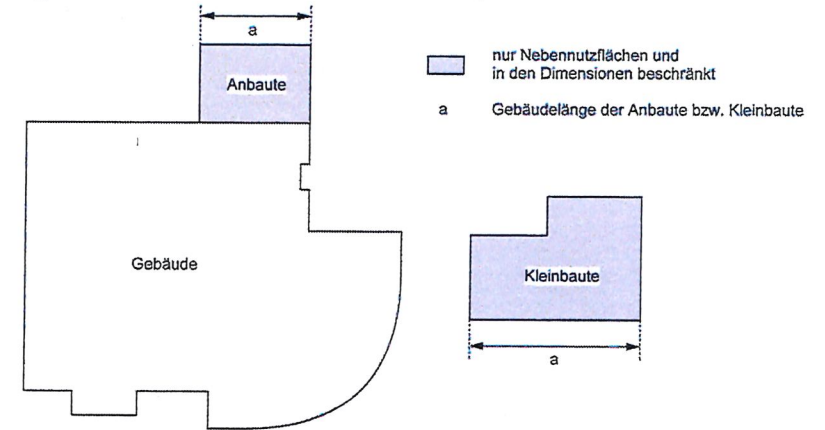
Stand 01.04.2021



Marginale	Art.	Normativer Inhalt
<b>Kleinbauten</b>	A112	Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und nur Nebennutzflächen enthalten.
<b>Anbauten</b>	A113	Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.
<b>Unterirdische Bauten</b>	A114	Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen.

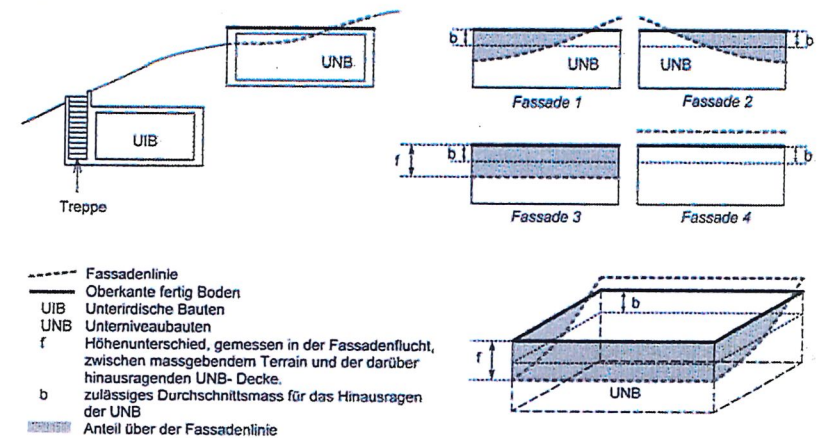
Hinweis

Vgl. Art. 3 BMBV



Vgl. Art. 4 BMBV  
Abbildung: vgl. Kleinbauten (A112)

Vgl. Art. 5 BMBV



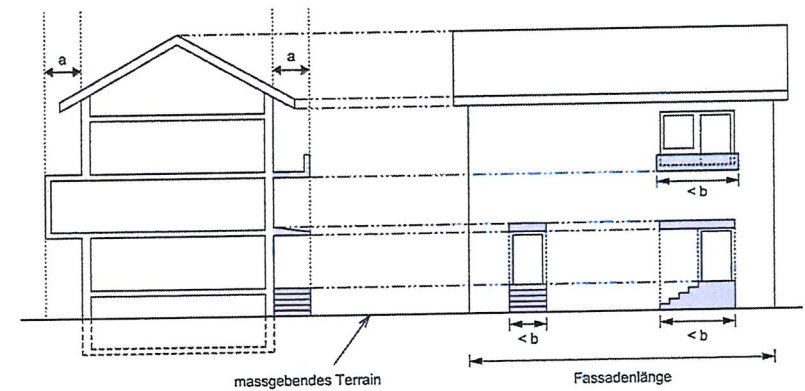
- Fassadenlinie
- Oberkante fertig Boden
- UIB Unterirdische Bauten
- UNB Unterniveaubauten
- f Höhenunterschied, gemessen in der Fassadenflucht, zwischen massgebendem Terrain und der darüber hinausragenden UNB- Decke.
- b zulässiges Durchschnitmass für das Hinausragen der UNB
- Anteil über der Fassadenlinie

Marginale	Art.	Normativer Inhalt
<b>Unterniveaubauten</b>	A115	Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis zum zulässigen Mass über das massgebende Terrain hinausragen.
<b>Vorspringende Gebäudeteile</b>	A116	Vorspringende Gebäudeteile ragen höchstens bis zum zulässigen Mass (für die Tiefe) über die Fassadenflucht hinaus. Sie dürfen, mit Ausnahme der Dachvorsprünge, das zulässige Mass (für die Breite), beziehungsweise den zulässigen Anteil bezüglich des zugehörigen Fassadenabschnitts, nicht überschreiten.

Hinweis

Vgl. Art. 6 BMBV  
Abbildung: vgl. Unterirdische Bauten (A114)

Vgl. Art. 10 BMBV



- a zulässiges Mass für die Tiefe vorspringender Gebäudeteile
- b zulässiges Mass für die Breite vorspringender Gebäudeteile



Marginale Art. Normativer Inhalt

Hinweis

**Fassadenhöhe**

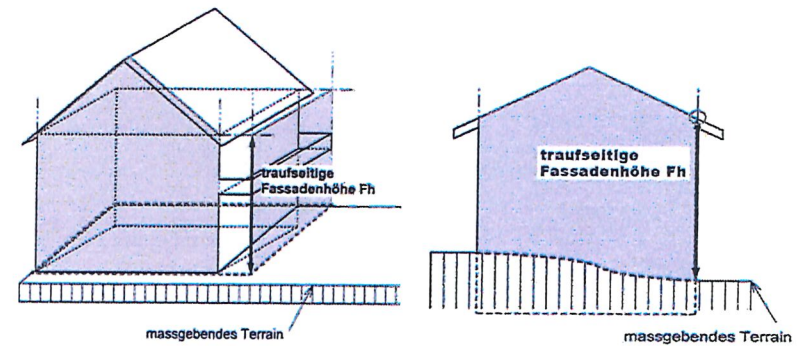
**A12**

**Höhe der Bauten**

A121

Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie.

Vgl. Art. 15 BMBV

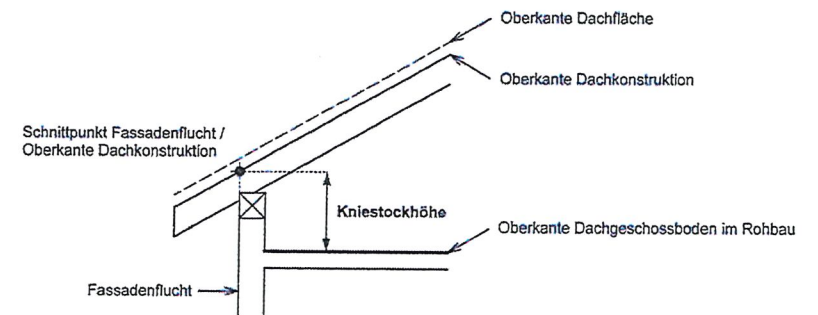


**Kniestockhöhe**

A122

Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion.

Vgl. Art. 16 BMBV



Marginale

Art.

Normativer Inhalt

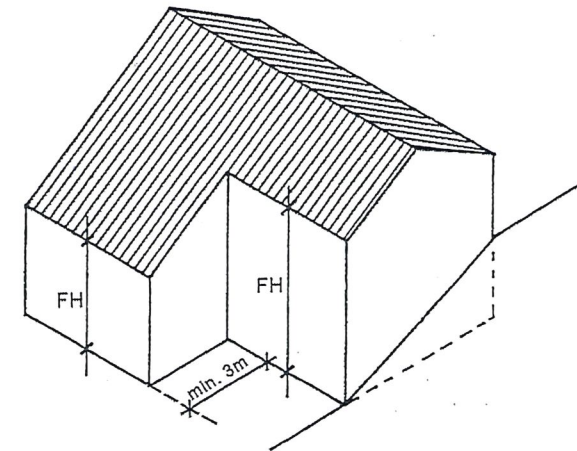
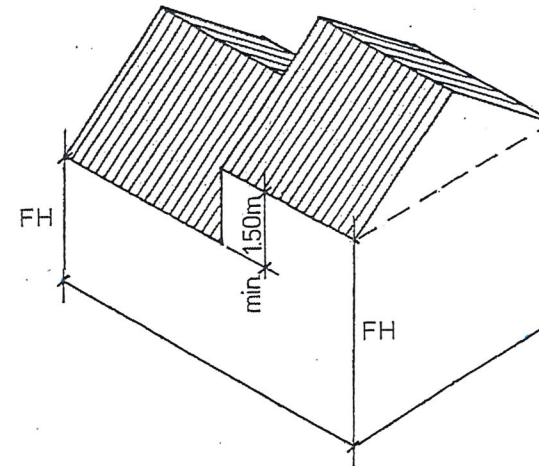
Hinweis

**Fassadenhöhe traufseitig bei gestaffelten Bauten und Anlagen**

**A123**

In der Höhe gestaffelte Bauten und Anlagen.

Im Grundriss gestaffelte Bauten und Anlagen.



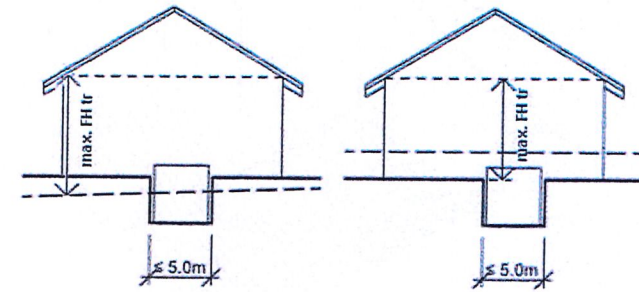


Marginale Art. Normativer Inhalt

**Abgrabung** **A124**

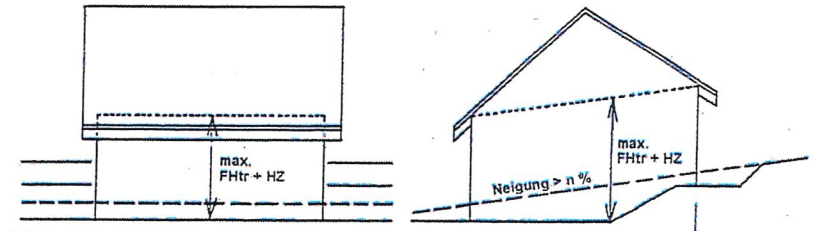
**Hangneigung** **A125**

Hinweis



--- gewachsenes Terrain  
 ——— massgebendes Terrain

n = min. Neigung für Hanglage



Vgl. Art. 212 Abs. 5 BauR

Marginale

Art.

Normativer Inhalt

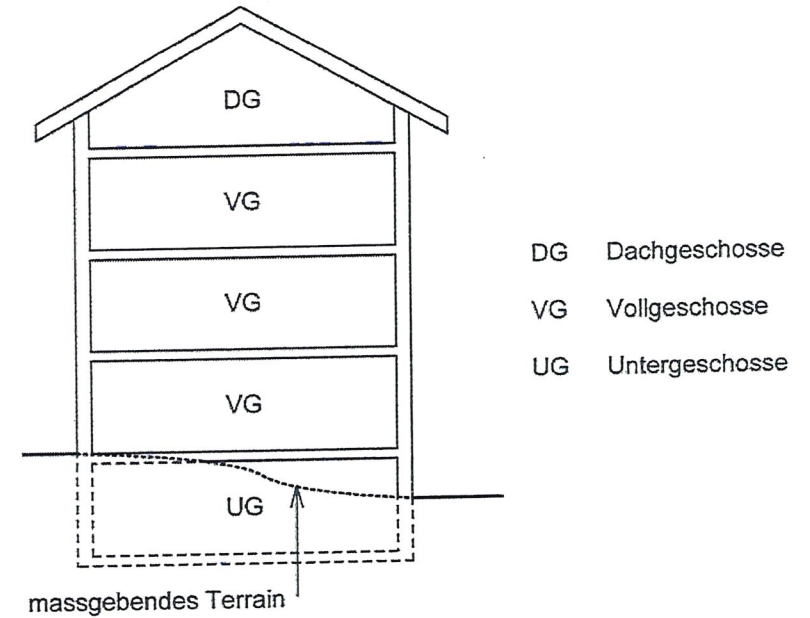
Hinweis

**Vollgeschoss**

**A126**

Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden mit Ausnahme der Unter-, Dach- und Attikageschosse. Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschossezahl für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.

Vgl. Art. 18 BMBV





Marginale                      Art.                      Normativer Inhalt

Hinweis

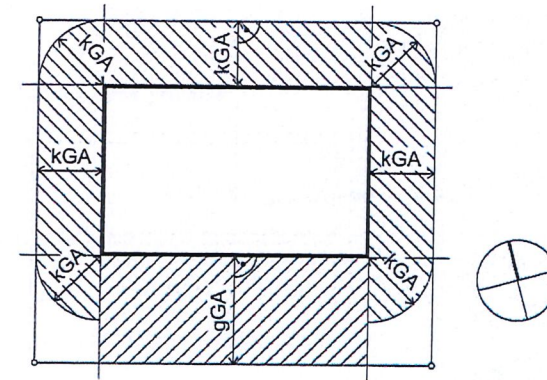
**A13                      Bauabstände**

**Kleiner Grenzabstand  
kA**

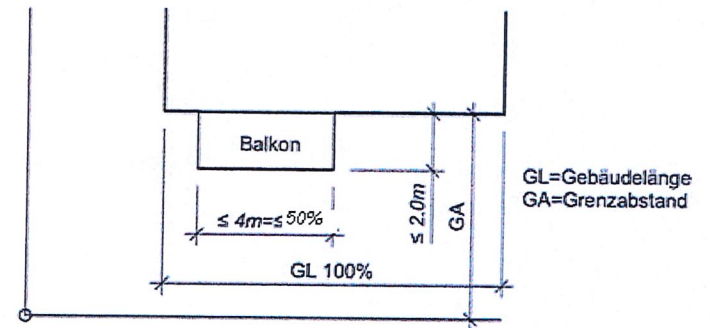
**A131    1**    Der kleine Grenzabstand kA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.

2    Er wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen.

3    Vorspringende Gebäudeteile bleiben unberücksichtigt



(vgl. Art. 212 Abs. 2 Ziff. g BauR)





Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Hinweis

**Grosser Grenzabstand gA**

**A132**

1

Der grosse Grenzabstand gA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie der besonnten Längsseite des Gebäudes und der Parzellengrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.

2

Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10% länger oder bei Ost-West-Orientierung der Längsseite), bestimmt der Baugesuchsteller auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird.

**Unterschreitungen**

**A133**

1

An- und Kleinbauten, Tiefbauten nach Art. 212 Abs 2 Ziff.d sowie bewilligungsfreie Bauten dürfen an die Grenze gestellt werden, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Nebengebäude angebaut werden kann.

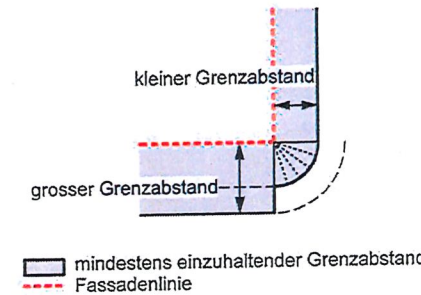
2

Grenzabstände dürfen nur mit Ausnahmegewilligung nach kantonalem Baugesetz (Art. 26 BauG) oder mit schriftlicher nachbarlicher Zustimmung unterschritten werden. Bei fehlender nachbarlicher Zustimmung muss trotz einer Ausnahmegewilligung nach Art. 26 BauG der privatrechtliche Minimalabstand (Art. 79 ff EG z ZGB) eingehalten werden.

3

Näherbaubewilligungen dürfen nicht zur Unterschreitung des vorgeschriebenen Gebäudeabstandes führen

**Kleiner und grosser Grenzabstand**



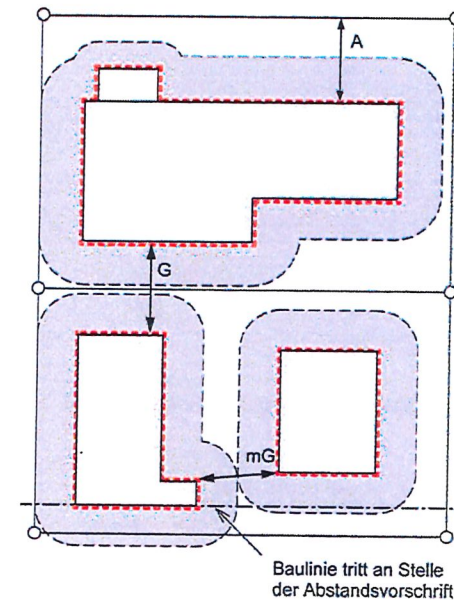


Marginale Art. Normativer Inhalt

**Gebäudeabstand** A134 1 Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude. .

Hinweis

Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge



- A Grenzabstand
- G Gebäudeabstand
- mG mindestens einzuhaltender Gebäudeabstand
- mindestens einzuhaltender Grenzabstand
- Baulinie
- Fassadenlinie
- Parzellengrenze

2 Zwischen Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften oder Ausnahmegewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes.

Die Baupolizeibehörde kann jedoch den Gebäudeabstand angemessen vergrössern, wenn sonst für das altrechtliche oder für das neue Gebäude die Beschattungstoleranzen nach Art. 22 BauV überschritten würden.



Marginale	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
<b>Gegenüber nachbarlichem Grund Vereinbarungen</b>	<b>A135</b>	1 Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander mit Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinbarung regeln.	Grundeigentümer können Abweichungen von den regulatorischen Grenzabständen (Art. 212) vereinbaren. Der mind. Gebäudeabstand (A134) muss trotzdem eingehalten werden. Daraus folgt, dass bei einem vereinbarten Näherbau der belastete Nachbar um das fehlende Mass des Gebäudeabstandes weiter von seiner Grenze abrücken muss.
		2 Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und – innerhalb der zulässigen Gebäudelänge – den Zusammenbau an der Grenze gestatten.	
<b>Gegenüber Zonengrenzen</b>	<b>A136</b>	Die Abstände gegenüber Zonengrenzen werden auf die gleiche Art und Weise wie diejenigen gegenüber nachbarlichem Grund gemessen.	Abstände: kleiner und grosser Grenzabstand, vgl. A131 und A132.
<b>Gegenüber Hecken und Feld- und Ufergehölzen</b>	<b>A137</b>	Für Hochbauten ist ein Bauabstand von mind. 6 m einzuhalten.	Vgl. Art. 48 DZV Vgl. Anhang A22 (Hilfsmittel)
		Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten etc.) ist ein Bauabstand von mind. 3 m einzuhalten.	
			Definition der Gehölzgrenzen: – Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m, bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. – Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 2 m (bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m) ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.



Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Hinweis

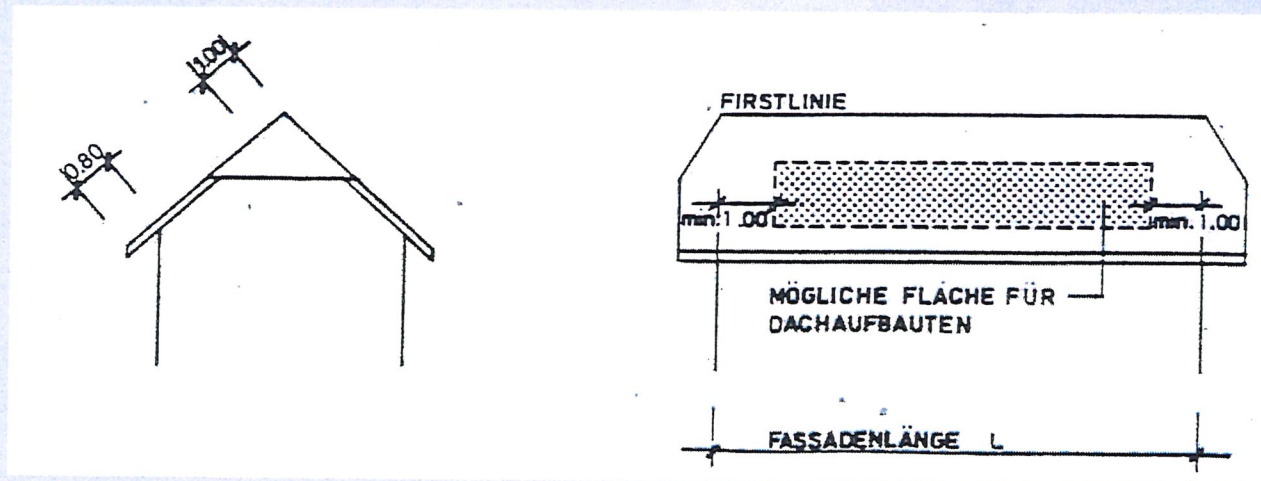
Dachaufbauten

A14

Dachgestaltung

A141

Lukarnen, Schleppgauben, Kreuzfirste, Quergibbel und Dacheinschnitte (excl. Dachfenster) auf einer Geschossebene sind zulässig.

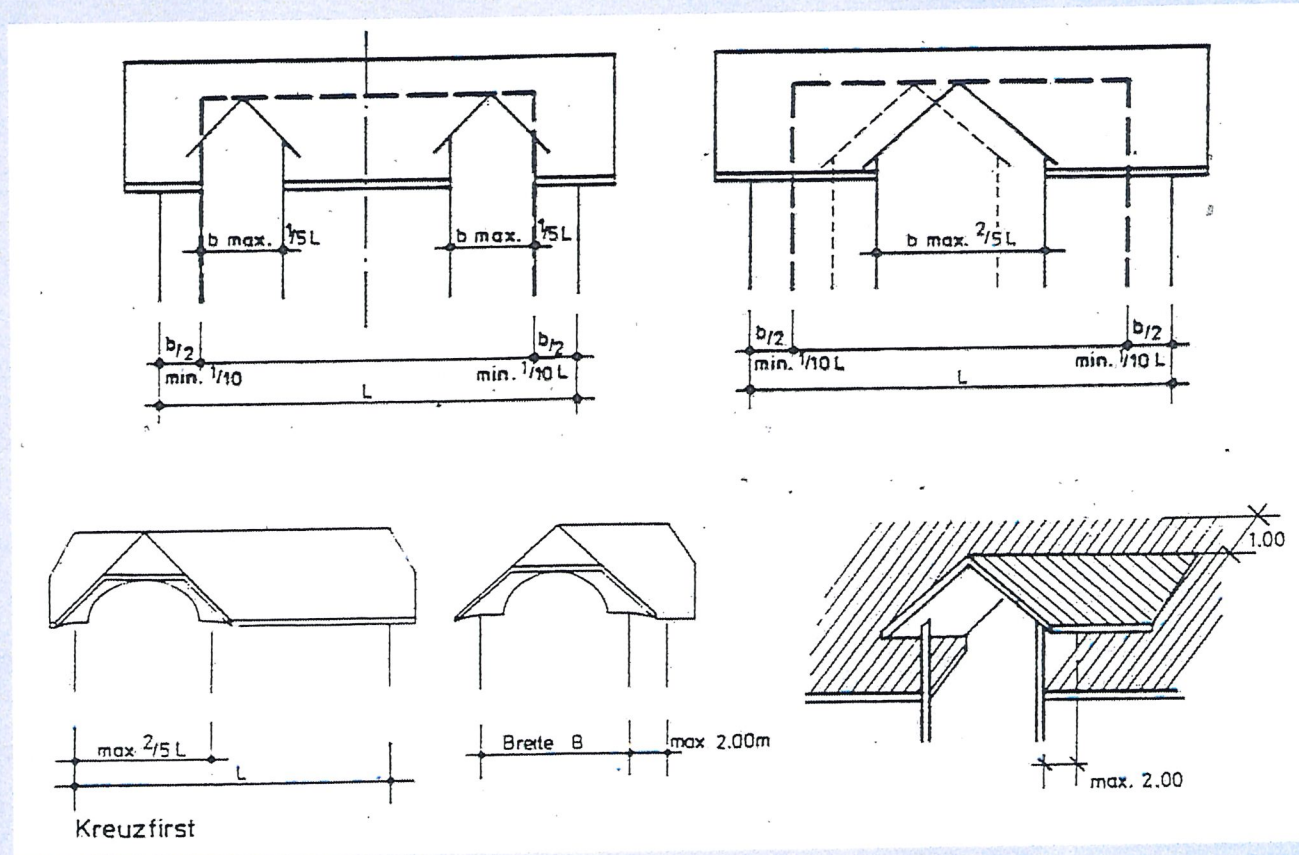


Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Hinweis



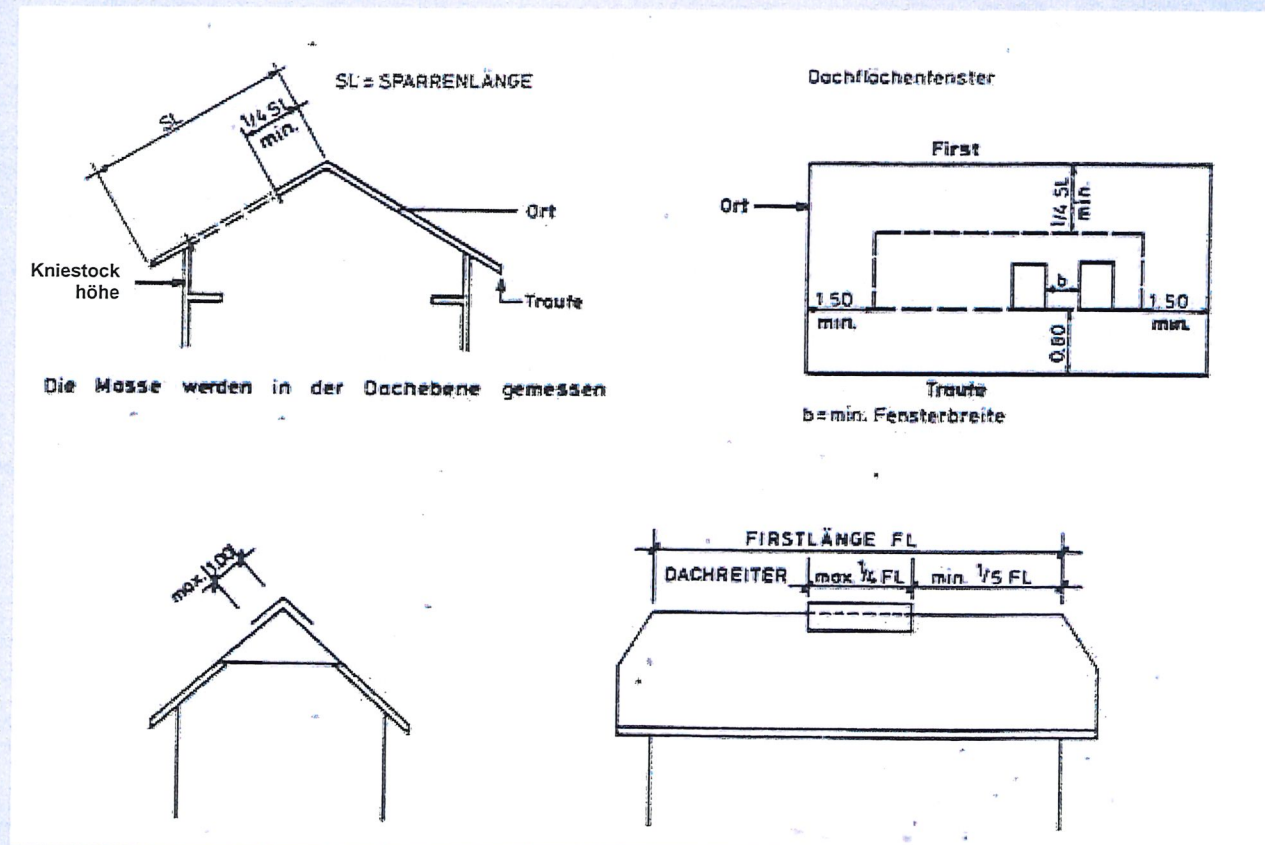


Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Hinweis



Marginale

Art.

Normativer Inhalt

Hinweis

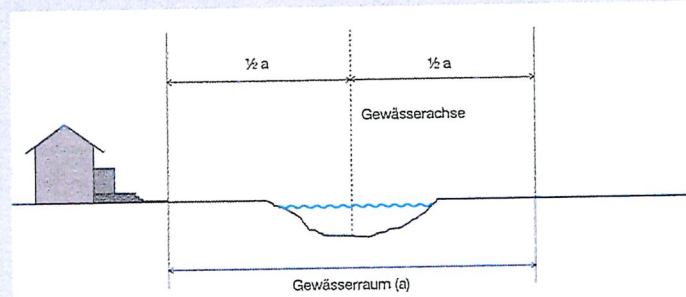
A15

Gewässerraum

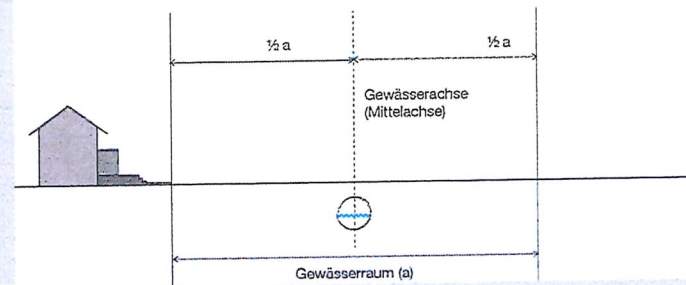
Fliessgewässer

A151

Messweise ab Mittelachse



Messweise bei eingedolten Gewässern



Vgl. Art. 41a GSchV



**Anhang A2**

**Glossar und Hilfsmittel**

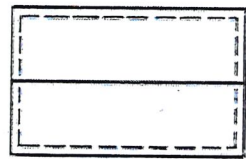
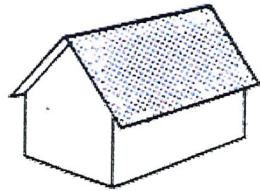
**Dachformen**

**A21**

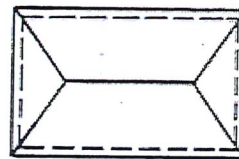
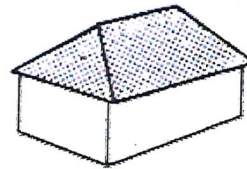
**Glossar**

**A211**

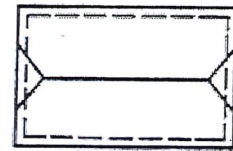
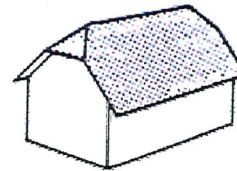
Satteldach



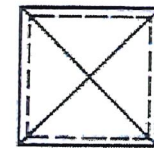
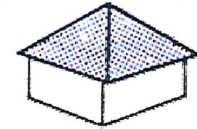
Walmdach



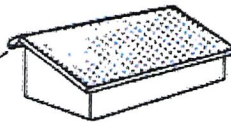
Krüppelwalmdach



Pyramidendach

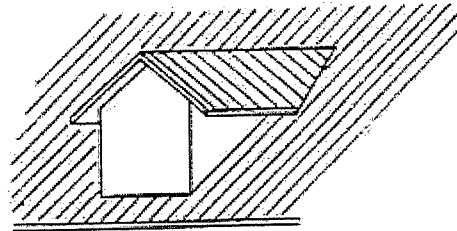


Pulldach  
ev. geknicktes Vordach

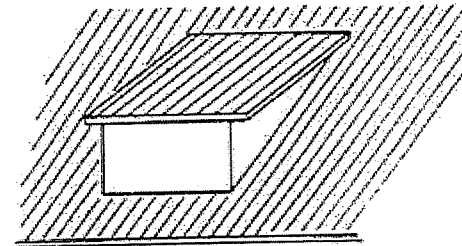


Dachaufbautypen

A212

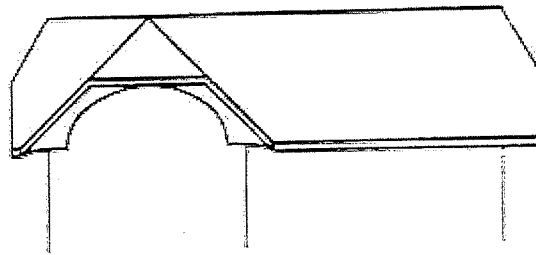


Lukarne

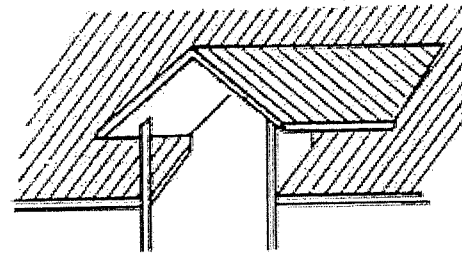


Schleppgaube

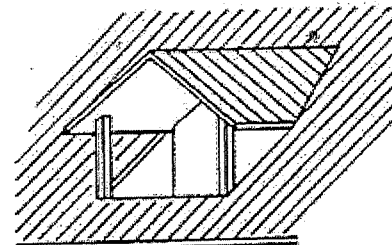
I



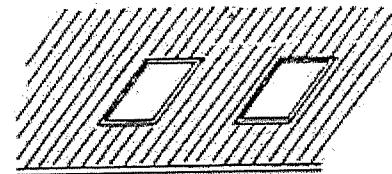
Kreuzfirst



Quergiebel



Dacheinschnitt mit Überdachung  
(Quergiebel)



Dachflächenfenster



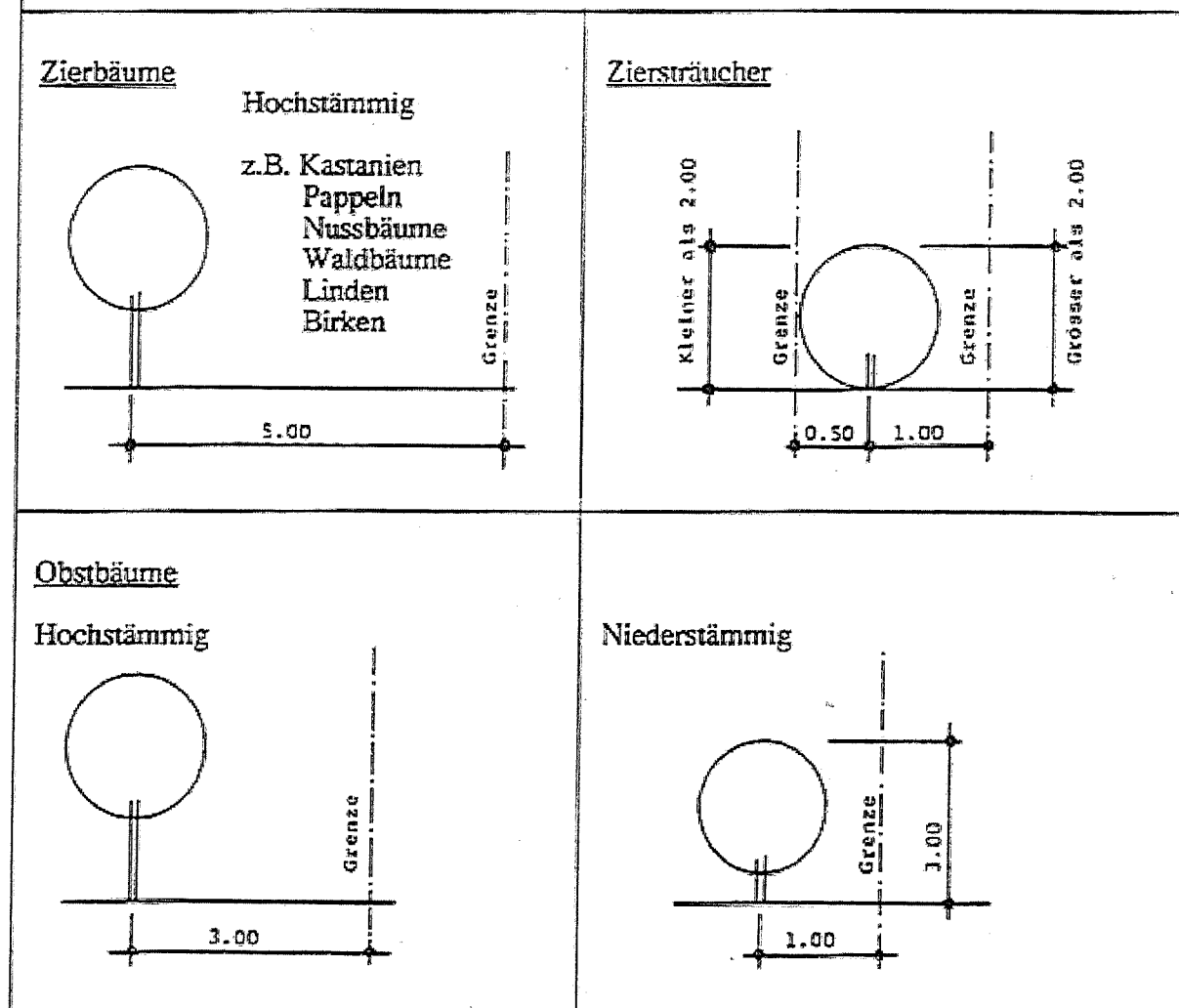
A22 Hilfsmittel

Übergeordnete Grenzabstände

Zierbäume und Sträucher

Gesetzliche Grenzabstände für Grünhecken, Einfriedungen, Zierbäume, Ziersträucher und Obstbäume gemäss Art. 79 k ff des EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EGZGB).

A221

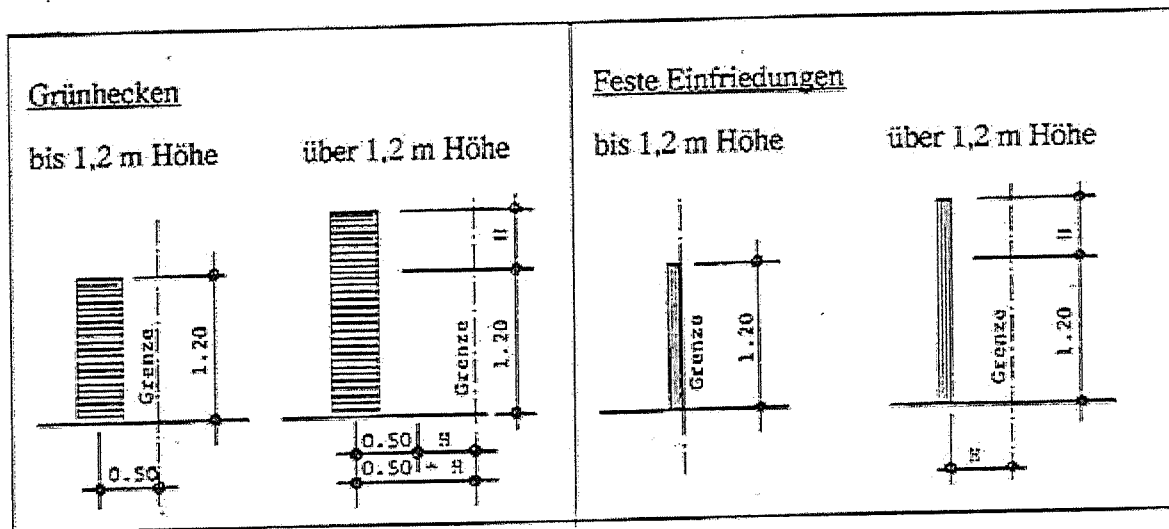


Obstbäume

A222

**Grünhecken und Einfriedungen**

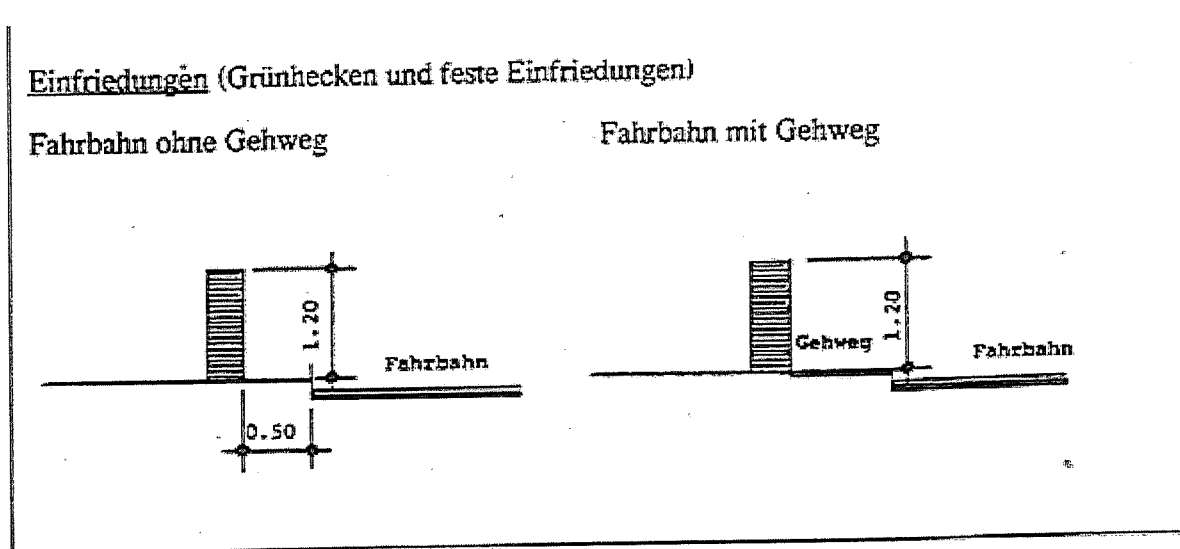
**A223**



**Übergeordnete Strassenabstände**

**A224**

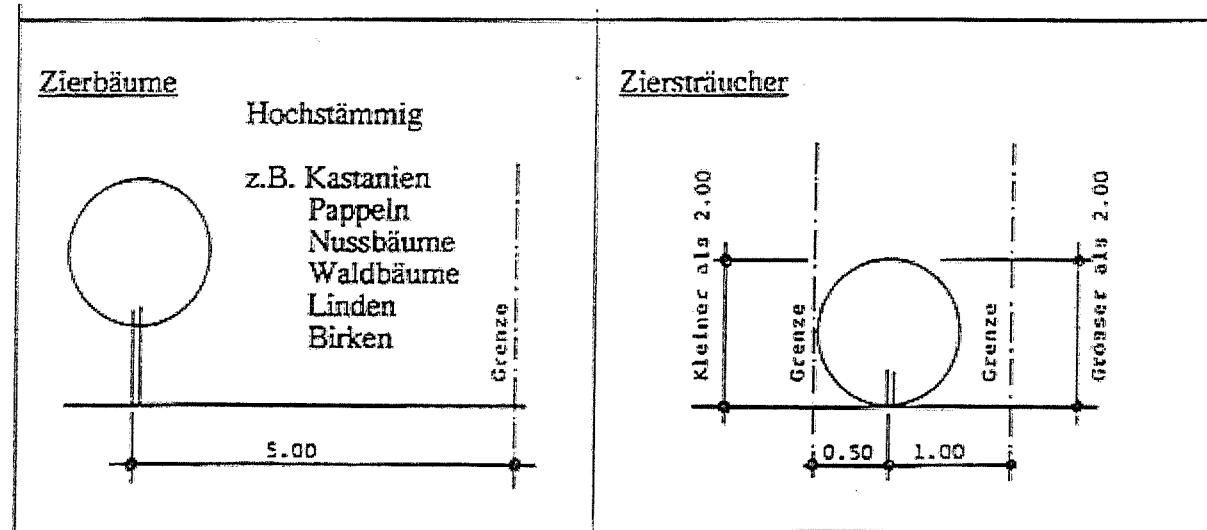
**Einfriedungen**  
Gesetzliche Strassenabstände für Bäume, Sträucher und Einfriedungen gemäss Art. 56 ff des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008.





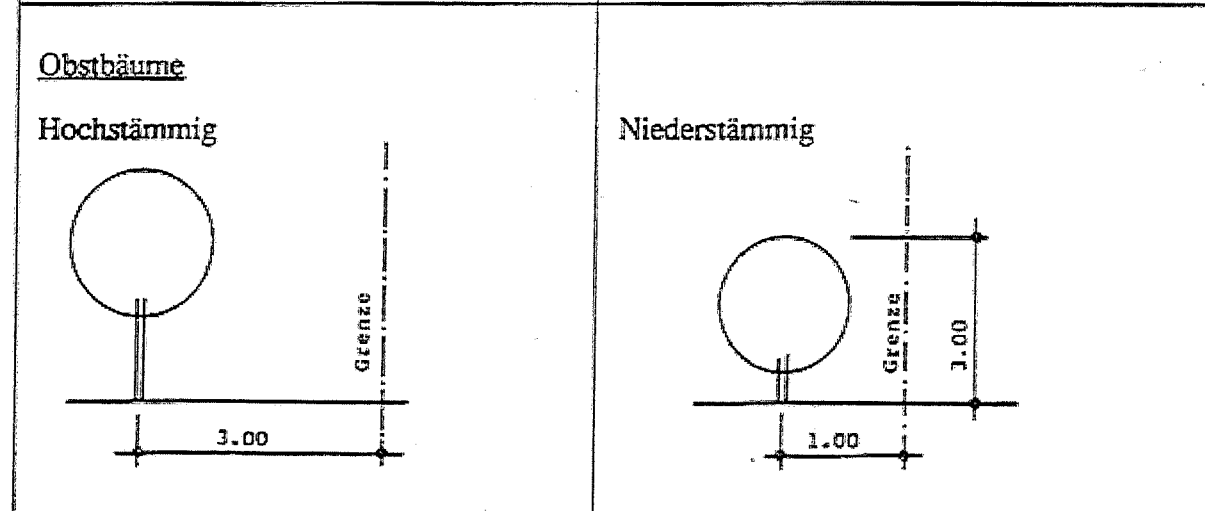
Zierbäume und  
Sträucher

A225



Obstbäume

A226



**Anhang 3**  
**Bauinventar 1996, K-Objekte 2002**

Strasse / Ort	Geb.Nr.	Status seit 1996	K- Objekt Gem. Art. 13 BauV
Bärgli Bantli	72 8	Erhaltenswert Erhaltenswert	
Chaltenegg Chaltenegg Chaltenegg Chaltenegg	68 68 A 69 71	Erhaltenswert Erhaltenswert Erhaltenswert Erhaltenswert	
Flückigen Flückigen Flückigen Flückigen Flückigen	48 48A 48D 49 50A	Erhaltenswert Schützenswert Schützenswert Erhaltenswert Erhaltenswert	K K
Gansenberg Gansenberg Gansenberg Gansenberg Gansenberg	37 37A 38 39A 40	Schützenswert Erhaltenswert Erhaltenswert Erhaltenswert Erhaltenswert	K
Glasbach, Oberer Glasbach, Oberer Glasbach, Unterer	62 77 57	Erhaltenswert Erhaltenswert Schützenswert	K
Matten (Untere) Matten (Untere)	17 17A	Schützenswert Schützenswert	K K
Neumatt Schüracher Schüracher Schüracher	63A 61 61A 61B	Erhaltenswert Erhaltenswert Erhaltenswert Erhaltenswert	

Strasse / Ort	Geb.Nr.	Status seit 1996	K- Objekt Gem. Art. 13 BauV
Steiacher Überech	21 60	Schützenswert Erhaltenswert	K
Wald Wald Wald	28 28A 29	Erhaltenswert Erhaltenswert Erhaltenswert	
Waltimoos Weid- (Glasbach-) Wil Wil	65 78 24 25B	Erhaltenswert Erhaltenswert Erhaltenswert Erhaltenswert	



## **Anhang 4**

### **Basis- und Detailerschliessungsstrassen im Baugebiet**

#### **a) Basiserschliessungsstrassen**

- Glasbach-Scheueracker-Oberglasbach
- Kantonsstrasse Glasbach- Wil- Wald

#### **b) Detailerschliessungsstrassen**

- Wald
- Mei

**Anhang 5****Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Bauwesen**

Stand: 01. April 2017

**A. BAU- UND PLANUNGSRECHT**

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62)
- Kantonales Geoinformationsgesetz vom 8. Juni 2015 (KGeolG, BSG 215.341)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25. Mai 2011 (BMBV, BSG 721.3)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder vom 27. Oktober 2010 (OLKV, BSG 426.221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970 (NBRN, BSG 723.13)
- Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)
- Bundesgesetz über Zweitwohnungen vom 20. März 2015 (Zweitwohnungsgesetz, ZWG, SR 702)
- Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015 (ZWV, SR 702.1)



## **B. STRASSENBAU, EISENBAHNEN UND LUFTFAHRT**

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen vom 2. Februar 2000 (VPVE, SR 742.142.1) Luffahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

## **C. WASSER**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG, BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (WVV, BSG 752.321.1)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1)
- Gesetz über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
- Verordnung über See- und Flusssufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)

**D. ENERGIE- UND LEITUNGSWESEN**

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG, BSG 741.1)
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2010 (KE nV, BSG 741.111)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (VP eA, SR 734.25)
- Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz RLG, SR 746.1)

**E. UMWELTSCHUTZ, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ**

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. Oktober 2009 (KUVPV, BSG 820.111)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (Störfallverordnung StFV, SR 814.012)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StFV, BSG 820.131)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA, SR 814.610)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600)
- Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (AbfG, BSG 822.1)
- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV, BSG 822.111)
- Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBO, SR 814.076)
- Verordnung über Belastungen im Boden vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12)
- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz, BSG 823.1)
- Verordnung zur Reinhaltung der Luft vom 25. Juni 2008 (Lufthygieneverordnung, LHV, BSG 823.111)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Kant. Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009 (KLSV, BSG 824.761)
- Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (BGLE, SR 742.144)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV, SR 814.710)
- Verordnung über den Umgang von Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung FrSV SR 814.911)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)



- Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002 (JWG, BSG 922.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (VBLN, SR 451.11)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV; SR 922.32).
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010 (VIVS; SR 451.13)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112)

## **F. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)
- Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz LwG, SR 910.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
- Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV, BSG 913.111)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz WaG, SR 921.0)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

## **G. GEWERBE, ARBEITNEHMERSCHUTZ**

- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, HGG, BSG 930.1)
- Verordnung vom 24. Januar 2007 über Handel und Gewerbe (HGV, BSG 930.11)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung vom 31. August 2016 (EV ArG, BSG 832.011)

## **H. FEUERPOLIZEI**

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV, BSG 871.111)
- Gebäudeversicherungsgesetz vom 9. Juni 2010 (GVG; BSG 873.11)
- Gebäudeversicherungsverordnung vom 27. Oktober 2010 (GVV; BSG 873.111)

## **I. PRIVATES BAU- UND PFLANZENRECHT**

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB, BSG 211.1)

## **K. MILITÄR, ZIVILSCHUTZ**

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 13. Dezember 1999 (Militärische Plangenehmigungsverordnung, MPV, SR 510.51)
- Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 14. Dezember 1998 (VILB, SR 172.010.21)
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1)
- Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003 (ZSV, SR 520.11)
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG, BSG 521.1)
- Kantonale Verordnung über den Zivilschutz vom 03. Dezember 2014 (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV, BSG 521.11)

## **L. GEMEINDEWESEN**

- Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)
- Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindefusionsgesetzen (Gemeindefusionsgesetz, GFG, BSG 170.12)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Regionalkonferenzen (RKV, BSG 170.211)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV, BSG 170.212)
- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0)

## **M. VERFAHREN; RECHTSPFLEGE**

- Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110)
- Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
- Verordnung über die Eröffnung letztinstanzlicher kantonaler Entscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 8. November 2006 (SR, 173.110.47)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
- Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG, SR 711)
- Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (EntG, BSG 711.0)
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG, BSG 631.1)
- Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 22. August 2001 (FILAV, BSG 631.111)